

Alexandru Petrescu  
Lastschriftverkehr in Deutschland, Rumänien und der EU

Schriften zum Europäischen  
und Internationalen Privat-, Bank-  
und Wirtschaftsrecht

EIW Band 45

# Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambridge), München

Professor Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M. (Berkeley), Berlin

Professor Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz), Wien

Professor Dr. Wolfgang Kerber, Marburg

Professor Dr. Karl Riesenhuber, M.C.J. (Austin/Texas), Bochum

Professor Dr. Heike Schweitzer, LL.M. (Yale), Mannheim

Professor Dr. Hans-Peter Schwintowski, Berlin

Professor Dr. Reinhard Singer, Berlin

Professor Dr. Christine Windbichler, LL.M. (Berkeley), Berlin

EWB Band 45

De Gruyter

Alexandru Petrescu

# Lastschriftverkehr in Deutschland, Rumänien und der EU

Ein Rechtsvergleich mit Schlussfolgerungen  
für die SEPA-VO

De Gruyter

Dr. *Alexandru Petrescu*, Berlin.

ISBN 978-3-11-031239-3  
e-ISBN 978-3-11-031247-8

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Einbandabbildung: Mike Kemp/Getty Images  
Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

**Meinen Eltern**



## Vorwort

In Deutschland ist das Lastschriftverfahren seit geraumer Zeit zu einem Bestandteil der täglichen Geschäfte eines jeden Bankkunden geworden, ohne welchen der Zahlungsverkehr nicht mehr zu denken ist. Anders in Rumänien, wo weder Banken, noch ihre Kunden, dieser Zahlungsform das Vertrauen schenken, welches zu deren Erfolg auf dem Markt nötig wäre. Beide Länder eint aber seit fast sechs Jahren die Mitgliedschaft in der Europäischen Union, welche – für ihre Regulierungsfreudigkeit bekannt – zuerst die Zahlungsdienste allgemein durch die sog. Zahlungsdienststrichtlinien und nun auch das Lastschriftverfahren durch die sog. SEPA-Verordnung, welche im März dieses Jahres in Kraft getreten ist, zum Gegenstand eines ihrer Rechtsakte gemacht hat. Aufgrund dieser Entwicklungen auf europäischer Ebene drohen in Deutschland die zwei altbewährten Formen des Lastschriftverfahrens für immer zu verschwinden. In Rumänien dagegen scheint das Lastschriftverfahren mehr im Blickpunkt – vorerst nur der Praxis – zu rücken. Welche aus rechtlicher Perspektive die Sünden der Vergangenheit waren, welcher der jetzige Stand der Dinge ist und wie die Zukunft aussehen sollte, wird in den folgenden Zeilen dargestellt.

Die hiesige Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Jahre 2012 als Dissertation vor und wurde am 21. August desselben Jahres öffentlich verteidigt. Dafür dass ich sie fertigstellen konnte, richte ich meine Danksagung an mehrere Personen. Erstens möchte ich mich aus vollem Herzen bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, bedanken, der mich mit vielen Ratschlägen und Ermutigungen auf diesem nicht immer leicht gangbaren Weg der Promotionszeit begleitet hat. Zweitens richte ich meinen Dank an Herrn Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann für die Erstellung des Zweitgutachtens und seinen aktiven Einsatz für die Veröffentlichung meiner Dissertation in der vorliegenden Reihe. In diesem Sinne gilt mein Dank auch allen Herausgebern der Reihe „Schriften zum Europäischen und Internationalen Privat-, Bank- und Wirtschaftsrecht“, aber auch den Vertretern des Verlages De Gruyter, welche diese Publikation möglich gemacht haben. Des Weiteren gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Dr. Christian Kirchner, welcher die Disputationskommission energisch geleitet und mir durch seine Fragen den Blick auf die von mir behandelte Materie erweitert hat.

Ein ganz besonderer Dank gilt der Hanns-Seidel-Stiftung und dem Leiter ihres Institutes für Begabtenförderung, Herrn Prof. Hans-Peter Niedermeier, die mich während meiner gesamten Promotionszeit mit einem großzügigen Stipendium finanziell aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und mit einem wunderbaren Angebot an Veranstaltungen in Berlin und Bayern ideell gefördert haben.

## **Vorwort**

Nicht weniger möchte ich auch meiner gesamten Familie, vor allem meinen Eltern, Radu und Ileana Petrescu, denen dieses Band gewidmet sein soll, und Großeltern, Ada Petrescu, Ion Polexe und Ioana Grant, meinem Beichtvater, Herrn Pfarrer Prof. Dr. Nicolae Necula, und allen meinen Freunden, die mich in diesen Jahren von fern und nah, jeder und jede in seiner bzw. ihrer Art und Weise unterstützt haben.

Berlin, November 2012

*Alexandru Petrescu*

# Inhaltsverzeichnis

Widmung. . . . .	V
Vorwort . . . . .	VII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XIX
<b>§ 1 Einführung . . . . .</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012 . . . . .</b>	<b>9</b>
I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung . . . . .	9
1. Funktionsweise . . . . .	9
2. Einzigartigkeit des deutschen Einzugsermächtigungsverfahrens . . . . .	11
3. Rechtliche Deutung der deutschen Lastschriftverfahren . . . . .	12
a) Die Einzugsermächtigung . . . . .	12
aa) Die Ermächtigungstheorie . . . . .	13
bb) Die Genehmigungstheorie . . . . .	13
b) Rechtslage nach dem 9. Juli 2012 . . . . .	17
aa) Rechtliche Deutung des Abbuchungsauftragsverfahrens . . . . .	19
bb) Rechtliche Deutung des Einzugsermächtigungsverfahrens . . . . .	24
II. Das Einzugsermächtigungsverfahren . . . . .	26
1. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler (Valutaverhältnis) . . . . .	26
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	26
b) Rechtliche Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	31
aa) Lastschriftzwang, Lastschriftabrede in Allgemeinen Geschäftsbedingungen . . . . .	31
(1) Der Kontozwang . . . . .	32
(2) Die Intensivierung der Kontrollpflichten des Zahlers . . . . .	32
(3) Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Zahlers . . . . .	33
(4) Zusammenfassung . . . . .	36
bb) Pflicht zur Unterlassung eines rechtsmissbräuchlichen Widerspruches . . . . .	36
(1) Terminologische Klarstellung . . . . .	36
(2) Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Unterlassungspflicht des Zahlers . . . . .	37
cc) Erfüllung des Zahlungsanspruches . . . . .	38
(1) Positionen der Rechtsprechung . . . . .	38
(2) Diskussion und Entscheidung des Meinungsstreits . . . . .	41

## Inhaltsverzeichnis

dd) Widerruf der Einzugsermächtigung und Beendigung der Lastschriftabrede . . . . .	44
(1) Widerruf der Einzugsermächtigung . . . . .	44
(2) Beendigung der Lastschriftabrede . . . . .	45
2. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und erster Inkassostelle (Inkassoverhältnis) . . . . .	48
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	48
aa) Inkassovereinbarung und Einzugsbedingungen . . . . .	48
bb) Lastschrifteinreichung . . . . .	50
cc) „Rückruf“ einer Lastschrift . . . . .	51
dd) Einzelne Pflichten der Parteien . . . . .	51
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	55
aa) Die Gutschrift . . . . .	55
bb) Rückbelastung durch die erste Inkassostelle nach Einlösung . . . . .	57
cc) Haftung der ersten Inkassostelle . . . . .	60
dd) Missbräuche und deren Vorbeugung im Inkassoverhältnis . . . . .	62
3. Rechtsverhältnis zwischen den Zahlungsdienstleistern (sog. Interbankenverhältnis) . . . . .	64
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	64
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	67
aa) Einlösung bzw. Nichteinlösung der Lastschrift durch die Zahlstelle . . . . .	67
bb) Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Zahler . . . . .	70
(1) Wiedervergütungsanspruch der Zahlstelle . . . . .	70
(2) Schadensersatzanspruch nach Abschnitt I Nr. 5 LSA . . . . .	72
4. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle (Deckungsverhältnis) . . . . .	75
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	75
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	78
aa) Einlösung der Lastschrift . . . . .	78
(1) Objektive und subjektive Voraussetzungen der Einlösung . . . . .	78
(2) Einlösungsverpflichtung . . . . .	80
(a) Einlösungsverpflichtung erst nach dem 9. Juli 2012 . . . . .	80
(b) Unterrichtungspflicht nach Nr. 2.4.3 Sonderbedingungen EEV . . . . .	81
bb) Widerspruch des Zahlers. Vor und nach dem 9. Juli 2012 . . . . .	82
(1) Der Widerspruch . . . . .	82
(a) Dogmatische Erläuterung nach der Genehmigungstheorie . . . . .	82
(b) Erstattungsrecht nach § 675 x Abs. 2, Abs. 4 BGB . . . . .	83
(2) Die Genehmigung nach der Genehmigungstheorie . . . . .	84
(a) Erster Versuch zur Verkürzung der Widerspruchsfrist . . . . .	85
(b) Zweiter Versuch zur Verkürzung der Widerspruchsfrist . . . . .	86
(c) Verkürzung der Widerspruchsfrist durch konkludente Genehmigung . . . . .	87

cc) Missbräuchliche Wahrnehmung des Widerspruchs- bzw. Erstattungsrechts . . . . .	91
(1) Voraussetzungen für den Missbrauch der Widerspruchsmöglichkeit . . . . .	92
(2) Kreditlastschriften und Lastschrifttreiterei . . . . .	94
(3) Rechtsfolgen des Missbrauches der Widerspruchsmöglichkeit . . . . .	96
(a) Ansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Zahler . . .	97
(b) Ansprüche der ersten Inkassostelle gegen die Zahlstelle . .	98
(c) Ansprüche der Zahlstelle gegen den Zahler bzw. Zurückweisung des Widerspruches nach dem 9. Juli 2012 . . . . .	100
dd) Widerspruch im Insolvenzverfahren . . . . .	102
(1) Problemstellung . . . . .	102
(2) Position des IX. Zivilsenates vor der Einigung vom 20. Juli 2010 . . . . .	103
(3) Position des XI. Zivilsenates vor der Einigung vom 20. Juli 2010 . . . . .	105
(4) Kritik der sog. Fußstapfentheorie . . . . .	108
(5) Einigung des IX. und des XI. Zivilsenates vom 20. Juli 2010 . . . . .	110
(aa) Urteil des IX. Zivilsenates . . . . .	111
(bb) Urteil des XI. Zivilsenates . . . . .	113
(6) Schlussfolgerungen . . . . .	115
(a) Konsequenzen der Genehmigungstheorie . . . . .	115
(b) Ermächtigungstheorie und heutige Rechtslage . . . . .	117
(c) Weiterbestehen der „alten“ Einzugsermächtigungen . . . .	117
5. Übergreifende Rechtsverhältnisse . . . . .	125
a) Verhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahler . . . . .	125
aa) Ansprüche der ersten Inkassostelle gegen den Zahler . . . .	125
(1) Anspruch aus Kausalforderung . . . . .	125
(2) Anspruch aus § 826 BGB . . . . .	126
(3) Anspruch wegen Verletzung von Schutzpflichten . . . . .	127
bb) Ansprüche des Zahlers gegen die erste Inkassostelle . . . . .	128
b) Verhältnis zwischen Zahlstelle und Zahlungsempfänger . . . . .	129
aa) Ansprüche der Zahlstelle gegen den Zahlungsempfänger . .	129
bb) Ansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Zahlstelle . .	130
III. Das Abbuchungsauftragsverfahren . . . . .	132
1. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler (Valutaverhältnis) . . . . .	132
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	132
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	133
aa) Lastschriftabrede in Allgemeinen Geschäftsbedingungen . .	133
bb) Erfüllung des Zahlungsanspruches . . . . .	136
cc) Unterrichtungspflicht gegenüber dem Zahler . . . . .	137
dd) Missbräuchliches Verhalten des Zahlungsempfängers . . . .	138

## Inhaltsverzeichnis

2. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Erster Inkassostelle (Inkassoverhältnis) . . . . .	139
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	139
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	141
aa) Stornorecht der ersten Inkassostelle . . . . .	141
bb) Haftung der ersten Inkassostelle . . . . .	141
3. Das Rechtsverhältnis zwischen den Zahlungsdienstleistern (sog. Interbankenverhältnis) . . . . .	143
4. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle . . . . .	145
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	145
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	146
aa) Einlösung der Lastschrift . . . . .	146
(1) Objektive Voraussetzungen der Einlösung . . . . .	146
(2) Subjektive Voraussetzungen der Einlösung . . . . .	150
bb) Die sog. doppelt begründete Lastschrift . . . . .	152
cc) Haftung der Zahlstelle . . . . .	153
(1) Erstattungsansprüche des Zahlers als Verbraucher (§ 13 BGB) . . . . .	153
(2) Schadensersatzansprüche des Zahlers als Verbraucher (§ 13 BGB) . . . . .	156
(3) Ansprüche des Zahlers, der kein Verbraucher ist . . . . .	157
(4) Haftungs- und Einwendungsausschluss . . . . .	157
5. Übergreifende Rechtsverhältnisse . . . . .	158
a) Verhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahler . . . . .	158
aa) Ansprüche der ersten Inkassostelle gegen den Zahler . . . . .	158
bb) Ansprüche des Zahlers gegen die erste Inkassostelle . . . . .	159
b) Verhältnis zwischen Zahlstelle und Zahlungsempfänger . . . . .	159
aa) Ansprüche der Zahlstelle gegen den Zahlungsempfänger . . . . .	159
bb) Ansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Zahlstelle . . . . .	160
<b>§ 3 Das rumänische „debit direct“- Verfahren – ein kompliziertes Modell . . . . .</b>	<b>162</b>
I. Allgemeines . . . . .	162
II. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler (Valutaverhältnis) . . . . .	166
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	166
a) Erklärung der verwendeten Begrifflichkeiten . . . . .	167
aa) Das Mandat (Rum. „mandat“) . . . . .	167
bb) Autorisierung (Rum. „autorizare“) . . . . .	170
b) Rechtliche Bedeutung des Mandates im Valutaverhältnis . . . . .	170
2. Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	174
a) Erfüllung der Zahlungsforderung . . . . .	174
b) Notifikationspflicht des Zahlungsempfängers . . . . .	175
c) Pflicht zum Vorhalten von ausreichender Kontodeckung . . . . .	180

III. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Erster Inkassostelle (Inkassoverhältnis) . . . . .	182
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	182
2. Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	184
a) Die Inkassovereinbarung. Erläuterung . . . . .	184
aa) Punkt 1 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 . . . . .	184
bb) Punkte 2 und 3 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 . . . . .	185
cc) Punkte 4 und 5 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 über Haftung der ersten Inkassostelle . . . . .	185
dd) Punkt 6 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 . . . . .	190
ee) Punkt 7 und 8 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 . . . . .	190
ff) Punkte 9, 10 und 11 Anlage Nr. 2 VO 3/2005 . . . . .	191
b) Lastschrift einreichung und Lastschriftwiderruf . . . . .	192
aa) Lastschrift einreichung . . . . .	192
bb) Lastschriftwiderruf . . . . .	193
IV. Das Rechtsverhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahlstelle (sog. Interbankenverhältnis) . . . . .	194
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	194
2. Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	197
a) Einlösung bzw. Nichteinlösung der Lastschrift . . . . .	197
b) Rückgabe der Lastschrift bei Erstattung an den Zahler . . . . .	199
V. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle (Deckungsverhältnis) . . . . .	200
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	200
a) Vereinbarung über passive Teilnahme am Lastschriftverfahren . . . . .	200
b) Das Lastschriftmandat . . . . .	201
2. Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	203
a) Erteilung und Widerruf des Lastschriftmandates . . . . .	203
aa) Erteilung des Lastschriftmandates . . . . .	203
bb) Widerruf des Lastschriftmandates . . . . .	204
b) Haftung der Zahlstelle . . . . .	205
aa) Erstattungsansprüche des Zahlers . . . . .	205
(1) Erstattungsanspruch wegen mangelnder Autorisierung . . . . .	205
(2) Ansprüche des Zahlers bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Zahlungsausführung . . . . .	207
VI. Übergreifende Rechtsverhältnisse . . . . .	209
1. Verhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahler . . . . .	209
a) Ansprüche der ersten Inkassostelle gegen den Zahler . . . . .	209
b) Ansprüche des Zahlers gegen die erste Inkassostelle . . . . .	209
2. Verhältnis zwischen Zahlstelle und Zahlungsempfänger . . . . .	210
a) Ansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Zahlstelle . . . . .	210
b) Ansprüche der Zahlstelle gegen den Zahlungsempfänger . . . . .	210

<b>§ 4 Die SEPA-Lastschriftverfahren – das europäische Projekt</b> . . . . .	212
I. Allgemeines . . . . .	212
II. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Zahler (Valutaverhältnis) . . . . .	215
1. Rechtslage in Deutschland . . . . .	215
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	215
aa) Lastschriftabrede . . . . .	215
bb) Das SEPA-Mandat . . . . .	216
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	220
aa) Ankündigung des Lastschrifteinzuges . . . . .	220
bb) Lastschriftabrede in AGB . . . . .	221
cc) Erfüllung der Zahlungsforderung . . . . .	222
dd) Weitere Aspekte des Valutaverhältnisses . . . . .	224
2. Rechtslage in Rumänien . . . . .	224
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	224
aa) Lastschriftabrede . . . . .	225
bb) Das SEPA-Mandat . . . . .	225
b) Einzelne Probleme und Missbrauchsgefahren . . . . .	227
aa) Erfüllung der Zahlungsforderung . . . . .	227
bb) Pflichten der Parteien . . . . .	229
III. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und Erster Inkassostelle (Inkassoverhältnis) . . . . .	230
1. Rechtslage in Deutschland . . . . .	230
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	230
b) Einzelne Probleme . . . . .	232
aa) Das SEPA-Mandat und die Ankündigungspflicht des Zahlungsempfängers . . . . .	232
bb) Gutschrift und Stornorecht der ersten Inkasso- stelle . . . . .	234
cc) Haftung der ersten Inkassostelle . . . . .	236
2. Rechtslage in Rumänien . . . . .	237
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	237
b) Einzelne Probleme . . . . .	238
aa) Präventiver und reaktiver Schutz vor Missbräuchen der SEPA-Lastschrift im Inkassoverhältnis . . . . .	238
bb) Weitere Vorschriften der Inkassovereinbarung nach den SEPA-Rulebooks . . . . .	239
cc) Haftung der ersten Inkassostelle . . . . .	242
IV. Das Rechtsverhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahlstelle (Interbankenverhältnis) . . . . .	242
1. Rechtliche Einordnung . . . . .	242
a) Allgemeines . . . . .	242
b) Beitritt zu den SEPA-Rulebooks und Ausscheiden . . . . .	245
c) Änderung der SEPA Rulebooks . . . . .	246
2. Einzelne Probleme . . . . .	246

a) Pflichten der Teilnehmer . . . . .	246
b) Einlösung der SEPA-Lastschrift . . . . .	247
c) „Refunds“ . . . . .	249
d) Haftung der Teilnehmer der SEPA Rulebooks . . . . .	251
e) Abkommen über die SEPA-Inlandslastschrift . . . . .	252
V. Das Rechtsverhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle (Deckungsverhältnis) . . . . .	253
1. Rechtslage in Deutschland . . . . .	253
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	253
b) Einzelne Probleme . . . . .	256
aa) Widerruf des SEPA-Mandates . . . . .	256
bb) Einlösung der SEPA-Lastschrift . . . . .	259
cc) Erstattungsrecht des Zahlers . . . . .	261
(1) Rechtsnatur . . . . .	261
(2) Rechtsfolge . . . . .	265
dd) Haftung der Zahlstelle . . . . .	269
2. Rechtslage in Rumänien . . . . .	269
a) Rechtliche Einordnung . . . . .	269
b) Einzelne Probleme . . . . .	273
aa) Widerruf des SEPA-Mandates . . . . .	273
bb) Rechtliche Einordnung der Kontobelastung . . . . .	275
cc) Einlösung der SEPA-Lastschrift . . . . .	276
dd) Erstattungsanspruch des Zahlers . . . . .	277
ee) Haftung der Zahlstelle . . . . .	279
3. Missbrauchsgefahren des Erstattungsrechts . . . . .	280
a) Missbrauch des Erstattungsrechts durch den Zahler . . . . .	280
b) Ausübung des Erstattungsrechts bei Zahlungsunfähigkeit des Zahlers . . . . .	283
VI. Übergreifende Rechtsverhältnisse . . . . .	288
1. Verhältnis zwischen Erster Inkassostelle und Zahler . . . . .	289
a) Ansprüche der ersten Inkassostelle gegen den Zahler . . . . .	289
aa) Nach deutschem Recht . . . . .	289
bb) Nach rumänischem Recht . . . . .	289
b) Ansprüche des Zahlers gegen die erste Inkassostelle . . . . .	290
aa) Nach deutschem Recht . . . . .	290
bb) Nach rumänischem Recht . . . . .	290
2. Verhältnis zwischen Zahlstelle und Zahlungsempfänger . . . . .	290
a) Ansprüche der Zahlstelle gegen den Zahlungsempfänger . . . . .	290
aa) Nach deutschem Recht . . . . .	290
bb) Nach rumänischem Recht . . . . .	291
b) Ansprüche des Zahlungsempfängers gegen die Zahlstelle . . . . .	292
aa) Nach deutschem Recht . . . . .	292
bb) Nach rumänischem Recht . . . . .	293
VII. Weiterbestehen der erteilten Einzugsermächtigungen als SEPA- Mandate . . . . .	294

## Inhaltsverzeichnis

1. Vertragliche Regelungen durch die Kreditwirtschaft . . . . .	294
2. Gesetzliche Regelung auf europäischer Ebene . . . . .	297
VIII. Anwendbares Recht nach Rom I und Rom II . . . . .	299
1. Inkasso- und Deckungsverhältnis . . . . .	299
2. Valutaverhältnis . . . . .	300
3. Übergreifende Rechtsverhältnisse . . . . .	300
<b>§ 5 Bewertung der einzelnen Verfahren . . . . .</b>	<b>302</b>
I. Bewertung der deutschen Lastschriftverfahren . . . . .	303
1. Gemeinsame Aspekte . . . . .	303
a) Regelung der zwei Lastschriftverfahren . . . . .	303
b) Differenzierung nach Kunden . . . . .	306
c) Liquiditätsvorteil für den Zahlungsempfänger . . . . .	307
2. Das Einzugsermächtigungsverfahren . . . . .	308
a) Die Genehmigungstheorie. Eine verfehlt Lösung . . . . .	308
aa) Nachteile der Genehmigungstheorie für die Beteiligten . . . . .	311
(1) Für den Zahlungsempfänger . . . . .	311
(2) Ausnahme: keine besonderen Nachteile für die erste Inkassostelle . . . . .	311
(3) Für die Zahlstelle und den Zahler . . . . .	312
bb) Vorteile der Genehmigungstheorie . . . . .	313
(1) Erteilung der Genehmigung durch konkludentes Verhalten . . . . .	313
(2) Aufweichen des Schriftformerfordernisses . . . . .	313
cc) Abschließende Betrachtung . . . . .	315
b) Das „neue“ Einzugsermächtigungsverfahren. Vor- und Nachteile für die Beteiligten . . . . .	316
aa) Für die erste Inkassostelle . . . . .	316
bb) Für die Zahlstelle . . . . .	317
cc) Für den Zahler . . . . .	317
dd) Für den Zahlungsempfänger . . . . .	319
ee) Schlussfolgerung . . . . .	320
3. Das Abbuchungsauftragsverfahren. Vor- und Nachteile für die Beteiligten . . . . .	321
a) Für den Zahlungsempfänger . . . . .	321
b) Für den Zahler . . . . .	322
c) Für die Zahlstelle . . . . .	322
d) Schlussfolgerung . . . . .	323
II. Bewertung des „debit direct“-Verfahrens . . . . .	323
1. Regelung des Lastschriftverfahrens in Rumänien . . . . .	323
2. Keine Differenzierung nach Kunden . . . . .	326
3. Vor- und Nachteile für die Beteiligten . . . . .	327
a) Für den Zahlungsempfänger . . . . .	327
b) Für die erste Inkassostelle . . . . .	328

c) Für die Zahlstelle . . . . .	328
d) Für den Zahler . . . . .	329
4. Schlussfolgerung . . . . .	329
III. Bewertung des SEPA-Lastschriftverfahrens . . . . .	330
1. Regelung der SEPA-Lastschriftverfahren . . . . .	330
2. Differenzierung nach Kunden . . . . .	332
3. Vor- und Nachteile für die Beteiligten . . . . .	333
a) Für den Zahler . . . . .	333
b) Für den Zahlungsempfänger . . . . .	335
c) Für die erste Inkassostelle . . . . .	337
d) Für die Zahlstelle . . . . .	337
e) Schlussfolgerung . . . . .	338
<b>§ 6 Enddatum für nationale Verfahren – eine falsche</b>	
<b>Entscheidung</b> . . . . .	339
I. Die SEPA-Verordnung . . . . .	339
1. Historie und Hintergründe . . . . .	339
a) Ursprüngliche Situation . . . . .	339
b) Erste Bewegungen auf europäischer Ebene in Richtung End-	
datum . . . . .	340
c) Ablehnende Positionen aus Deutschland . . . . .	343
d) Weitere Entwicklung auf europäischer Ebene . . . . .	344
e) Stellungnahmen der EZB und des EWSA . . . . .	346
f) Nuancierte Positionen aus Deutschland . . . . .	348
g) Position des rumänischen Bankensektors . . . . .	349
2. Darstellung und Erläuterung der SEPA-Verordnung . . . . .	350
a) Das Rechtsverhältnis zwischen erster Inkassostelle und Zahl-	
stelle . . . . .	350
aa) Art. 4 SEPA-Verordnung: Die Interoperabilität . . . . .	350
bb) Art. 3 SEPA-Verordnung: Die Erreichbarkeit für Last-	
schriften . . . . .	353
cc) Art. 5 i. V. m. Abs. 1 und 3 Anhang: Anforderungen an Last-	
schriften . . . . .	354
b) Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und erster	
Inkassostelle . . . . .	355
aa) Art. 5 Abs. 3 lit. a (i) . . . . .	355
bb) Art. 5 Abs. 3 lit. a (ii) . . . . .	355
c) Das Rechtsverhältnis zwischen Zahler und Zahlstelle . . . . .	357
d) Das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsempfänger und	
Zahler . . . . .	360
e) Sonstiges . . . . .	361
aa) Erlass von delegierten Rechtsakten durch die EU-	
Kommission . . . . .	361
bb) Ausnahme für das deutsche „ELV“ . . . . .	363
3. Abschließende Betrachtung . . . . .	365

## Inhaltsverzeichnis

II. Rechtmäßigkeit der SEPA-Verordnung . . . . .	368
1. Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers . . . . .	368
a) Die Ausübung von Grundfreiheiten . . . . .	371
aa) Ausübung der Zahlungsverkehrsfreiheit . . . . .	371
bb) Ausübung der Dienstleistungsfreiheit . . . . .	373
(1) Beschränkung der aktiven Dienstleistungsfreiheit . . . . .	374
(2) Beschränkung der passiven Dienstleistungsfreiheit . . . . .	376
b) Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen und andere Ziele . . . . .	378
2. Vereinbarkeit mit sonstigem Unionsrecht . . . . .	380
a) Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten . . . . .	380
b) Vereinbarkeit mit den Grundrechten . . . . .	385
3. Schlussfolgerung . . . . .	388
III. Alternativlösung . . . . .	388
<b>§ 7 Resümee und Ausblick . . . . .</b>	<b>391</b>
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>395</b>
<b>Pressenachweise . . . . .</b>	<b>402</b>
<b>Sachregister . . . . .</b>	<b>403</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Europäische Union (Europäischer Unionsvertrag)
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art., Artt.	Artikel (Singular/Plural)
BEUC	Bureau Européen des Unions de Consommateurs, Der Europäische Verbraucherverband
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
ders.	derselbe
ebda	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft
Einzugsbedingungen	Bedingungen für den Lastschrifteinzug
ELV	Elektronisches Lastschriftverfahren
EPC	European Payments Council
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof (Gerichtshof der Europäischen Union)
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
E. v.	Eingang vorbehalten
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EZB	Europäische Zentralbank
f.; ff.	folgende
GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
IBAN	International Bank Account Number, Internationale Bankkontonummer
InsO	Insolvenzordnung
Kap.	Kapitel
lit.	littera, Buchstabe
LSA	Lastschriftabkommen, Abkommen über den Lastschriftverkehr
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

## Abkürzungsverzeichnis

NotVO 113/2009 Nr.	Notverordnung der rumänischen Regierung Nr. 113 vom 12. Oktober 2009 Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
Rom I	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008
Rom II	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
Rum.	Rumänisch
s.	siehe
S.	Satz; Seite
S. A.	Societate pe Acțiuni, Aktiengesellschaft
SENT	Sistemul Electronic cu decontare pe bază Netă al TransFonD S. A., Elektronisches System zur Nettoverrechnung der TransFonD S. A.
SEPA	Single Euro Payments Area
SEPA B2B Rulebook	SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook
SEPA CDD Rulebook	SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook
SEPA-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012
Slg.	Rechtsprechungssammlung des EuGH
sog.	so genannte(n/r/s)
Sonderbedingungen AAV	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftrags- verfahren
Sonderbedingungen EEV	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- verfahren
Sonderbedingungen SEPA B2B	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschrift- verfahren
Sonderbedingungen SEPA CDD	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschrift- verfahren
Tz.	Textziffer
u. a.	und andere; unter anderem
vgl.	vergleiche
VO 3/2005	Verordnung Nr. 3 der Rumänischen Nationalbank vom 23. Februar 2005
VO 924/2009	Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009
z. B.	zum Beispiel
ZDRL	Zahlungsdienstrichtlinie, Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parla- ments und des Rates vom 13. November 2007

## § 1 Einführung

Das Lastschriftverfahren gehört zu den modernsten Zahlungsmodalitäten und bietet allen Beteiligten große Vorteile. So hat die deutsche Rechtsprechung in ihren Urteilen immer wieder vor allem die günstige Situation des Zahlungsempfängers hervorgehoben<sup>1</sup>: „Er bekommt die Initiative für den Einzug seiner Außenstände in die Hand. Er erhält das ihm zustehende Geld in aller Regel auf den Tag genau rechtzeitig, was mit erheblichen Liquiditäts- und Zinsvorteilen verbunden ist. Gerade bei Massengeschäften (...) bringt das Lastschriftverfahren auch erhebliche Organisations- und Buchungsvorteile mit sich. Eine gesonderte buchungsmäßige Erfassung ist lediglich in den verhältnismäßig seltenen Fällen erforderlich, in denen die Einziehung per Lastschrift scheitert. Das gesamte Mahnwesen kann weitgehend entfallen (...). Im Verhältnis zum Gesamtumsatz ist dieser Rationalisierungseffekt besonders groß, wenn es sich (...) darum handelt, von einer Vielzahl von Kunden jeweils einen relativ geringfügigen Betrag einzuziehen. Dies ergibt sich daraus, dass der Buchungsaufwand und der Aufwand für das Mahnwesen nicht entsprechend der Höhe der verbuchenden Forderung steigen“<sup>2</sup>. Die Gerichte haben aber auch die Vorteile für den Zahler erkannt und bestätigt<sup>3</sup>, der mit seiner Beteiligung am Lastschriftverfahren die Verantwortung für die rechtzeitige Übermittlung des Zahlungsbetrages auf den Zahlungsempfänger überträgt und sich somit nicht mehr ständig um die Begleichung seiner Schulden kümmern muss, sondern „sich passiv verhalten (kann)“<sup>4</sup>.

Das Lastschriftverfahren hat je nach Zeit und/oder Ort verschiedene Ausgestaltungen erfahren, von denen einige im Rahmen der vorliegenden Ausführungen näher beschrieben und aus rechtlicher Perspektive erläutert werden sollen. So war dieses Zahlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union bis vor kurzem eine rein nationale Angelegenheit, so dass je in den einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Formen hiervon mit größerem oder minderem Erfolg auf dem jeweiligen Markt angeboten wurden und noch werden. Um dies zu veranschaulichen werden hier die Lastschriftverfahren zweier Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in diesem Bereich, wie auch in vielen anderen, unterschiedlicher nicht sein könnten, nämlich die Bundesrepublik Deutschland und Rumänien.

Erstere gehört zu den Gründungsmitgliedern der Union und zugleich zu den wirtschaftlich stärksten und entwickeltesten Mitgliedstaaten, während Letzteres zu-

---

**1** BGH WM 1996, 335, Tz. 14; BGH WM 2003, 425, Tz. 14; BGH WM 2010, 277, Tz. 15.

**2** BGH WM 1996, 335, Tz. 14.

**3** BGHZ 69, 361, Tz. 19; BGH WM 2008, 1391.

**4** BGH WM 2008, 1391, Tz. 16.

## § 1 Einführung

sammen mit Bulgarien zu den neuesten, erst im Jahre 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten zählt und wirtschaftlich gesehen, also auch hinsichtlich des Bankgeschäftes und des dazugehörigen bargeldlosen Zahlungsverkehrs, einiges nachzuholen hat<sup>5</sup>.

Dieser Nachholbedarf Rumäniens im Vergleich zu der Bundesrepublik ist aber im Wesentlichen auf die neueste Geschichte beider Länder zurückzuführen. So wurden in Deutschland durch die Währungsreform vom 20. Juni 1948 die Weichen für einen allmählichen Wiederaufbau eines vielfältigen sowohl aus privaten<sup>6</sup>, als auch aus staatlichen Instituten zusammengesetzten Bankensystems gesetzt, welcher zuerst der Errichtung und danach dem Funktionieren einer sozialen Marktwirtschaft dienen sollte. Die wesentlichen Richtungen, in welchen sich das deutsche Bankwesen in den letzten Jahrzehnten bewegte hießen: Internationalisierung, welche eine Teilnahme an allen wesentlichen wirtschaftlichen Entwicklungen und Bewegungen der Nachkriegsgeschichte ermöglichte, und „Popularisierung der Bankdienstleistungen, d.h. kräftiger Ausbau des Privatkundengeschäfts“<sup>7</sup>, wozu unter anderem die neuen Automatisierungsmöglichkeiten nach Einführung des Computers großen Aufschub leisteten<sup>8</sup>, so dass sich der bargeldlose Zahlungsverkehr zu einem wahren Massengeschäft entwickeln konnte<sup>9</sup>.

Im Zuge dieser Entwicklung entstanden auch die deutschen Lastschriftverfahren<sup>10</sup>. Die Kreditwirtschaft griff nämlich hierfür auf das Muster bereits vor dem Ersten Weltkrieg von staatlichen Stellen praktizierter Verfahren zurück, für deren Systematisierung und Verbreitung sich in der Zwischenkriegszeit, allerdings mit wenigem Erfolg, *Otto Schoele* mit mehrere Schriften eingesetzt hatte<sup>11</sup> und demzufolge als „Vater des Lastschriftverfahrens“<sup>12</sup> gilt. Zuerst nahm die von *Schoele* als „Einziehungsverfahren“<sup>13</sup> benannte Zahlungsmöglichkeit die Form eines von den Postscheckkämtern praktizierten Abbuchungsauftragsverfahrens und von den Banken angebotenen Bankquittungs- und Rechnungseinziehungsverfahren, welche bei den Kunden zwar die oben erwähnten Rationalisierungsvorteile brachten, für die Institute aufgrund mangelnder Einheitlichkeit aber mit großem Aufwand verbunden waren<sup>14</sup>. Die Lösung dieses Problems erforderte ein gemeinsames Vorgehen der Banken, aus welchem die Vereinbarung des Lastschriftabkommens (weiterhin LSA genannt) hervorging, das die heute noch existierenden zwei Formen

---

**5** So hatte Deutschland gemäß den Angaben von Eurostat (Das Statistische Amt der Europäischen Union) im Jahre 2010 gemessen am durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt aller 27 EU-Mitgliedstaaten (Index: EU-27=100) einen BIP pro Kopf von 118 (Rang 8) und Rumänien von 46 (Rang 26).

**6** *Wolf* in: Europäische Bankengeschichte, S. 538.

**7** *Wolf* in: Europäische Bankengeschichte, S. 517.

**8** *Wolf* in: Europäische Bankengeschichte, S. 526, 533.

**9** *Schwintowski*, Bankrecht, § 7 Rn. 5.

**10** *Schwintowski*, ebda.

**11** *Ellenberger* in: Bankrechts-Handbuch, § 56, Rn. 2 ff. m. w. N.

**12** *Hadding/Häuser*, WM 1983 Sonderbeilage Nr. 1, S. 6; *Schwintowski/Schäfer*, Bankrecht, § 8 Rn. 9.

**13** Vgl. *Schwintowski/Schäfer*, § 8 Rn. 9.

**14** *Ellenberger* in: Bankrechts-Handbuch, § 56, Rn. 7 ff. m. w. N.

des deutschen Lastschriftverfahrens etablierte, welche auf den Zahlungsmarkt der Bundesrepublik einen immensen Erfolg verbuchen konnten. Auf diesem Erfolgsweg konnte selbst die viel später erfolgte, wenig gelungene juristische Deutung der Lastschriftverfahren durch Literatur und Rechtsprechung nicht zu einem Hindernis werden.

Dagegen blieb Rumänien nach dem Zweiten Weltkrieg wirtschaftlich von der westlichen Welt wegen der jahrzehntelangen kommunistischen Diktatur vollkommen abgeschottet. Hier wurde im Zuge einer brutalen Auflösung und Enteignung im selben Jahr 1948, wo in der Bundesrepublik der Weg des wirtschaftlichen Wiederaufbaus angefangen hatte, das bis damals bestehende vielfältige Bankensystem abgeschafft und neben der Nationalbank zwei staatliche Institute behalten, die später um lediglich drei weitere ergänzt wurden und nur den Bedürfnissen einer Planwirtschaft entsprechen mussten. Ein Wettbewerb zwischen diesen Banken war also selbstverständlich ausgeschlossen und die Zahl ihrer Dienstleistungen sehr beschränkt, so dass für Innovationen in diesem Bereich kein Raum bestand<sup>15</sup>.

Erst nach der Wende des Jahres 1989, als man sich zu einer Umstrukturierung in Richtung einer Marktwirtschaft entschied, konnte mit dem Wiederaufbau eines modernen, vielseitigen, sowohl als staatlichen, als auch aus privaten Instituten bestehenden Bankensystems begonnen werden. Allerdings waren die 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts von großer Instabilität, Inflation und einem rechtlich ungünstigen Rahmen gekennzeichnet, was auch zu der Insolvenz mehrerer Banken führte<sup>16</sup>. In einem solchen, trüben Kontext war das Gedeihen eines Zahlungsverfahrens wie das hier behandelte, wofür eine gesunde Zahlungsmoral<sup>17</sup> und ein gegenseitiges Vertrauen der Marktteilnehmer<sup>18</sup> zu den essentiellen Voraussetzungen gehören, aber unmöglich. Erst mit der Jahrhundertwende, nach dem Rumänien im Jahre 1999 die Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union aufgenommen hat, und eine Konsolidierung des rumänischen Bankwesens stattfand, das eine Öffnung der Banken für das Privatkundengeschäft und das Angebot der Bankdienstleistungen diversifiziert wurde, waren die Bedingungen für die Einführung moderner, automatisierter Zahlungsverfahren günstiger. Was sich anderswo innerhalb von Jahrzehnten im Zuge von langwierigen Prozessen herauskristallisiert hatte, sollte nun schnell in der jungen Marktwirtschaft durchgeführt werden. Der beste Mechanismus hierfür bot eine Durchsetzung westlicher Modelle durch staatliche Maßnahmen, was auch im Bereich des Lastschriftverfahrens durch eine Verordnung der Rumänischen Nationalbank getan wurde. Allerdings führte dieser Weg, im Rahmen dessen man sich für eine komplizierte Ausgestaltung ent-

---

**15** Şaguna/Raţiu, Drept bancar, S. 24 f.

**16** Şaguna/Raţiu, Drept bancar, S. 25 ff.

**17** So sei die mangelnde Bedeutung des Lastschriftverfahrens in der Zwischenkriegszeit auf dem „mit der inflationären Entwicklung verbundene(n) Verfall der Zahlungsmoral zurückzuführen“, Ellenberger in: Bankrechts-Handbuch, § 56, Rn. 5.

**18** Zschoche, S. 22 f.

## § 1 Einführung

schied, nicht zu einem Erfolg der Lastschrift auf dem Zahlungsmarkt Rumäniens, die bis jetzt dort eher eine marginale Bedeutung hat.

Was die beiden Länder aber vereint ist deren Mitgliedschaft in der Europäischen Union und somit die Teilnahme an dem von ihr eingerichteten und entwickelten Binnenmarkt, der gemäß Art. 26 Abs. 2 AEUV als ein „Raum ohne Binnengrenzen“ zu verstehen ist, „in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital“ ermöglicht wird. Das reibungslose Funktionieren dieses gemeinsamen Marktes ist aber ohne die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Abwicklung von Zahlungsvorgängen undenkbar<sup>19</sup>, so dass sich die europäischen Akteure schon seit einiger Zeit der Aufgabe gewidmet haben die Hürden, welche einer Wahrnehmung der in Art. 63 Abs. 2 AEUV verbürgten Zahlungsverkehrsfreiheit im Wege standen, zu beseitigen<sup>20</sup>. Das Lastschriftverfahren, welches sich aufgrund seiner Automatisierungsfähigkeit und Effizienz für den transnationalen Zahlungsverkehr eignet, wurde zwar nicht von Anfang an von den Bestrebungen der damaligen Europäischen Gemeinschaft erfasst. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2007/64/EG<sup>21</sup> über Zahlungsdienst im Binnenmarkt (weiterhin ZDRL genannt) durch das Europäischen Parlament und den Rat wurde aber ein Meilenstein für die Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Zahlungsmarktes gesetzt. Dieser Rechtsakt harmonisierte nämlich die für Zahlungsdienste in den Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen Bedingungen, so dass diesbezüglich sowohl in Deutschland, als auch in Rumänien inhaltlich die gleichen Normen zu finden sind.

Diese Rechtsangleichung förderte in erster Linie, das seit 2002 durch die Gründung des sog. European Payments Council (weiterhin EPC genannt), in welchem 74 Banken, Bankenverbände und Zahlungsinstitute vertreten sind<sup>22</sup>, in Gang gesetztes Projekt der Kreditwirtschaft einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (der sog. Single Euro Payments Area, weiterhin SEPA benannt) zu schaffen. Zu diesem Projekt gehört vor allem die Entwicklung von Zahlungsverfahren, welche sich für eine Einsetzung im gesamten SEPA-Raum eignen<sup>23</sup>. Die so entstandenen SEPA-Lastschriftverfahren, welche aufgrund der sog. SEPA-Rulebooks funktionieren, die rechtlich ähnlich wie das deutsche LSA als multilaterale Verträge zu qualifizieren sind<sup>24</sup>, konnten aber nur auf Grundlage der harmonisierter Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen, so dass sie erst ab dem 2. November 2009 in der gesamten Europäischen Union angeboten werden.

Bis zu dem gegebenen Zeitpunkt wurde also ein Weg gegangen der dem deutschen in einigen Aspekten entsprach: der europäische Gesetzgeber schuf einen kohärenten und harmonisierten Rechtsrahmen für Zahlungsdienste<sup>25</sup> und die Kreditwirt-

---

**19** Vgl. Lohmann, S. 19.

**20** Ebda.

**21** Abl. der Europäischen Union L 319 vom 5.12.2007, S. 1–36.

**22** Vgl. [www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=what\\_is\\_epc](http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=what_is_epc).

**23** Schwintowski, Bankrecht, § 7, Rn. 12.

**24** Ellenberger in: Bankrechts-Handbuch, § 58, Rn. 171.

**25** Vgl. Erwägungsgrund 4 der ZDRL; Omlor in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 122.

schaft übernahm die Aufgabe ein einheitliches nun EU-weites Lastschriftverfahren zu entwickeln und den Kunden anzubieten. Anders als in Deutschland blieb der Erfolg dieses Produktes im ersten Jahr nach seiner Einführung aber vollkommen aus. Ungeachtet dessen, dass sich das SEPA-Projekt durch seinen gesamteuropäischen Charakter wesentlich von den bisherigen nationalen Projekten der Kreditwirtschaft im Bereich des Zahlungsverkehrs unterscheidet und seine Durchsetzung auf den Markt dadurch einige Zeit in Anspruch nehmen könnte, befürchteten die europäischen Akteure ein Scheitern dieses großangelegten Vorhabens und entschieden sich zum schnellen legislativen Handeln.

Diese Eile ist aber letztendlich auch darauf zurückzuführen, dass eine derartige Lösung schon vor dem eigentlichen Beginn der SEPA-Lastschriftverfahren in Erwägung gezogen wurde, so dass am 14. März 2012 die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (weiterhin SEPA-VO genannt)<sup>26</sup> verabschiedet wurde, durch welche im Namen der „Schaffung eines integrierten Marktes für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen“ (vgl. Erwägungsgrund 1) der 1. Februar 2014 als Enddatum für alle nationalen Lastschriftverfahren gesetzt wird, nach dem nur noch das Angebot der SEPA-Produkte möglich bleibt. Für Rumänien, welches noch nicht den Euro eingeführt hat, dies aber für 2015 plant<sup>27</sup>, gilt die Ausnahme von Art. 16 Abs. 2 SEPA-VO, der das Enddatum für Zahlungen in Euro spätestens auf den 31. Oktober 2016 verschiebt.

Mit dieser zweiten Etappe der Bemühungen um einen gemeinsamen Zahlungsmarkt hat die Union das deutsche Modelle einer Marktsteuerung vollkommen verlassen und sich an dem rumänischen einer staatlichen Regulierung angenähert. Das dies schon auf den ersten Blick angesichts des oben Dargestellten nicht begrüßt werden kann, ist selbstverständlich. Diese Entwicklung ist aber nicht nur aus sachlichen Gründen als Irrweg zu bewerten, sondern läuft auch weit über dem hinaus, was dem europäischen Gesetzgeber zu regeln nach dem EUV und dem AEUV gestattet ist. Beides zu begründen ist Aufgabe der vorliegenden Ausführungen.

So werden zum ersten (§ 2) die deutschen Lastschriftverfahren rechtlich unter Berücksichtigung aller wichtigen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur und des neuen Zahlungsdienstrechts der ZDRL untersucht. Dabei wird im Wesentlichen, wie auch in den übrigen Kapiteln der Arbeit, ein sog. Vier-Ecken-Modell<sup>28</sup> vor Augen gehabt, wo an der (Rück-)Abwicklung eines Zahlungsvorganges neben Zahlungsempfänger und Zahler zwei unterschiedliche Zahlungsdienstleister be-

---

**26** ABl. der Europäischen Union L 94 vom 30.3.2012, S. 22.

**27** In diesem Sinn erklärte der rumänische Präsident, Traian Băsescu, in einem Interview für die Frankfurter Allgemeinen Zeitung: „Wir halten am Ziel fest, 2015 der Eurozone beizutreten“, FAZ vom 9.11.2011.

**28** Vgl. *Hartmann* in: *Ellenberger/Findeisen/Nobbe, SEPA-Lastschrift*, Rn. 303; *Schwintowski, Bankrecht*, § 7, Rn. 7.

## § 1 Einführung

teilt sind, so dass auf eine gemeinsame dogmatische Einordnung sowohl des Einzugsermächtigungs-, als auch des Abbuchungsauftragsverfahrens eine separate Erläuterung jedes Verfahrens anhand der jeweiligen Rechtsverhältnisse folgt. Erstens soll auf das Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger, dem sog. Valutaverhältnis eingegangen werden, das abgesehen von Missbrauchsfällen den Grund für die Tätigkeit einer Zahlung bildet. Dem folgt als Zweites eine Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister, der sog. ersten Inkassostelle, in Rahmen dessen beim Lastschriftverfahren die Initiierung eines Zahlungsvorganges erfolgt. Drittens soll die Rechtsbeziehung zwischen den zwei Zahlungsdienstleistern (das sog. Interbankenverhältnis) und zum vierten das Verhältnis zwischen Zahler und seinem Zahlungsdienstleister, der sog. Zahlstelle, welches für das Lastschriftverfahren eine sehr große Bedeutung hat und deswegen rechtlich gesehen sehr komplex ist. Abschließend wird auf die sog. übergreifenden Rechtsverhältnisse eingegangen, die zwischen den Teilnehmer entstehen können, welche hinsichtlich des konkreten Zahlungsvorganges nicht in vertraglichen Beziehungen miteinander stehen.

Aufgrund der Unzulänglichkeiten, die mit der bisherigen juristischen Interpretation des Einzugsermächtigungsverfahrens verbunden waren, aber auch angesichts der Bewegungen auf europäischer Ebene, wurde seit kurzem zum 9. Juli 2012 dieses im Zuge einer Änderung der Vertragsbedingungen neu gestaltet, so dass es in den folgenden Ausführungen hauptsächlich in dieser neuen Form dargestellt werden soll. Allerdings sind viele der „alten“ Probleme auch auf das „neue“ Einzugsermächtigungsverfahren übertragbar, so dass einige der von Literatur und Rechtsprechung beleuchteten Aspekte an Aktualität nicht verloren haben. Andere werden aber, obwohl sie an sich obsolet geworden sind, deswegen dargestellt, weil sie die Entwicklung des Lastschriftverfahrens in Deutschland geprägt haben, für das Verständnis der nun erfolgten Neugestaltung und der Bewertung dieses Zahlungsverfahrens unerlässlich sind.

Des Weiteren (§ 3) erfolgt nach demselben Muster wie bei den deutschen Verfahren eine rechtliche Auseinandersetzung im Lichte des in Rumänien ebenfalls geltenden neuen Zahlungsdienstrechts mit dem dortigen Lastschriftverfahren, welches angesichts der rumänischen Bezeichnung für diese Zahlungsmodalität, nämlich „debit direct“, weiterhin „debit direct“-Verfahren genannt werden soll.

Im Rahmen von § 4 der vorliegenden Untersuchung wird dann sowohl aus Perspektive des deutschen, als auch des rumänischen Rechts auf die SEPA-Lastschriftverfahren in ausführlicher Weise eingegangen, wobei die Darstellung ebenfalls eine Aufgliederung nach den relevanten Rechtsverhältnisse erfährt. Orientieren sich die Ausführungen zum deutschen Recht an die relevanten, einheitlichen Vertragsbedingungen der Banken, so ist dies wegen der Uneinheitlichkeit solcher Vertragstexte in Rumänien nicht möglich, was eine Zugrundelegung der SEPA-Rulebooks für die gesamte Darstellung erfordert. Hiermit wird auch ein besserer Einblick in diese komplexen Regelwerke gewährt, der bei einer Analyse nur aus deutscher Perspektive unterbleiben würde. Im Rahmen dieser Ausführungen soll

auch gezeigt werden inwiefern sich das bezüglich der nationalen Lastschriftverfahren Gesagte auf die europäischen übertragen lässt, welche der dort besprochenen rechtlichen Punkten also auch für dieses weitergelten.

Diesen Untersuchungen der einzelnen Varianten des Lastschriftverfahrens ist aber neben dem Aufbau auch die exklusive Zugrundelegung des neuen Zahlungsdienstrechts und dessen Begrifflichkeiten gemeinsam, so dass selbst bei Darstellungen von Entscheidungen der Rechtsprechung oder Ansichten aus der Literatur, die aus der Zeit vor Inkrafttreten der deutschen Umsetzung der ZDRL stammen – was meistens der Fall ist –, eine Anpassung an die neuen Termini und Strukturen nach Möglichkeit erfolgt. Bei Darstellung des rumänischen Lastschriftverfahrens muss sogar eine Adaption des seit seinem Erlass nicht modifizierten Gesetzestextes vorgenommen werden, welches für diese Zahlungsmodalität einschlägig ist. Ein gemeinsamer Punkt aller Analysen soll auch eine besondere Berücksichtigung von Missbrauchsgefahren des Lastschriftverfahrens, welche nicht selten eine abschreckende Wirkung hinsichtlich dessen Nutzung entfalten, und von denen gegen solche Gefahren einsetzbaren Rechtsmitteln sein.

Anschließend an diese exklusiv juristische Auseinandersetzung mit den einzelnen Verfahrensvarianten erfolgt in einem weiteren Kapitel (§ 5) ihre Bewertung, die eine Aufführung derer Vor- und Nachteile und daran anknüpfend einen Versuch umfasst, die Frage zu beantworten, warum sich die eine Variante besser als die andere auf den Zahlungsmarkt durchsetzen konnte und welche Erfolgsaussichten dem neuen europäischen Lastschriftverfahren in einem freien Wettbewerb beschert sind.

Im weiteren § 6 erfolgt eine Auseinandersetzung mit der SEPA-VO. Zuerst werden die Geschichte ihrer Entstehung anhand der Darstellung verschiedener Dokumente der Europäischen Union und die Erläuterung ihrer Kernvorschriften vorgenommen. Dabei soll die Bedeutung dieses Rechtsaktes für den gesamten europäischen Zahlungsverkehr klargestellt, die Intentionen und Vorstellungen des Gesetzgebers hervorgehoben und zum Schluss auf die möglichen negativen Folgen dieser Maßnahme verwiesen werden. Zweitens wird auf die Rechtmäßigkeit der SEPA-VO eingegangen, die sich an den Vorschriften des europäischen Unionsrecht, also des EUV, des AEUV und der GR-Charta messen lassen muss, wobei sowohl eine Zuständigkeit des europäischen Gesetzgebers, als auch die Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten und -rechten der Betroffenen verneint werden muss, so dass für die Zahlungsdienstleister ein Zwang zur SEPA-Migration auch weiterhin nicht besteht.

Ausdrücklich ist aber darauf zu verweisen, dass sich die vorliegenden Untersuchungen nicht mit Fragen der Entgelte der dargestellten Zahlungsdienste beschäftigen, deren Erhebung sowohl im Verhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und -nutzer, als auch im Verhältnis der Zahlungsdienstleister untereinander möglich ist, so dass auch eine Auseinandersetzung mit der Problematik der multilateralen Interbankenentgelte (Englisch „multilateral interbank fees“, kurz MIF), welche durch Art. 8 SEPA-VO ebenfalls geregelt werden, nicht erfolgt. Die folgenden Aus-

## **§ 1 Einführung**

führungen befassen sich also nur mit der Ausgestaltung der (Rück-)Abwicklung eines Zahlungsvorganges im Wege des Lastschriftverfahrens und den damit unmittelbar verbundenen Rechten und Pflichten, nicht aber damit, ob und in welcher Höhe der eine oder andere Zahlungsdienstleister für seine Leistung einen bestimmten Preis verlangen kann.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

### I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

#### 1. Funktionsweise

Das Einzugsermächtigungsverfahren hat in der Praxis gegenüber dem Abbuchungsauftragsverfahren schon seit deren Entstehung den Vorzug genossen. Das liegt vor allem an seiner einfachen Abwicklungsweise, die sowohl dem Zahlungsempfänger, als auch dem Zahler viel Arbeits- und Kostenentlastung mit sich bringt<sup>29</sup>.

Der Zahler braucht dem Zahlungsempfänger nur eine sogenannte Einzugsermächtigung zu erteilen, die nach Abschnitt I Nr. 1 lit. a LSA zwar grundsätzlich schriftlich erteilt werden müsste. Da aber das Lastschriftabkommen gemäß Abschnitt IV Nr. 1 LSA im hier einschlägigen Valutaverhältnis keine Wirkung entfaltet, wird sie in vielen Fällen auch über mündliche Mitteilung der Bankverbindung am Telefon oder in elektronischer Form bei Buchungen im Internet erteilt, so dass dieser Wirklichkeit mit der Schaffung der Anlage 3 des Lastschriftabkommens Rechnung getragen wurde. Weil der Zahlungsempfänger seinen Zahlungsdienstleister nur darüber informieren muss, dass ihm eine Einzugsermächtigung vorliegt, weiteres von der ersten Inkassostelle aber nicht überprüft wird, wird die Zahlung durch schlichte Vorlage der Lastschrift mit dem Einzugsermächtigungsvermerk („Einzugsermächtigung des Zahlungspflichtigen liegt dem Zahlungsempfänger vor“) in Gang gesetzt. Dafür müssen aber nicht unbedingt Belege, welche den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke“ und den „Codierungsrichtlinien“ entsprechen, benutzt werden, sondern es reicht die Einreichung eines Datenträgers aus, welcher die zur Abwicklung des Verfahrens gemäß Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 LSA nötigen Daten enthält, wobei die Datensätze richtlinienkonform sein müssen<sup>30</sup>. Diese Tendenz der Entwicklung des Lastschriftverfahrens zu einem exklusiv beleglosen Verfahren nimmt immer mehr zu und hat sich bereits in der Zwischenphase dieses Zahlungsverfahrens, also dem sogenannten Interbankenverhältnis bereits, völlig durchgesetzt, wie dem Abschnitt I Nr. 2 Abs. 2 LSA zu entnehmen ist.

Je nachdem, ob Zahler und Zahlungsempfänger Kunden desselben oder unterschiedlicher Zahlungsdienstleister sind und wie das Verhältnis zwischen den be-

---

**29** Omlor in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 101.

**30** Ellenberger in: Bankrechts-Handbuch § 56 Rn. 44.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

teiligten Zahlungsdienstleister gestaltet ist, kann sich das Verfahren in mehreren Weisen im Interbankenverhältnis entwickeln. Unterhalten Zahlungsempfänger und Zahler Konten bei demselben Zahlungsdienstleister oder lediglich bei unterschiedlichen Filialen desselben, dann handelt es sich um eine Haus- oder Filiallastschrift. Ist dies nicht der Fall, dann sind zumindest zwei Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt. Diese können in einem unmittelbaren Giroverhältnis zueinander stehen, was so zu verstehen ist, dass einer der Zahlungsdienstleister ein Konto beim anderen oder beide gegenseitig Konten beim jeweils anderen unterhalten. Dasselbe gilt wenn zwischen den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und des Zahlers ein oder mehrere andere Zahlungsdienstleister zwischengeschaltet sind. Das Lastschriftverfahren kann auch über die Teilnahme der Zahlungsdienstleister am Abrechnungsverkehr bei der örtlichen Abrechnungsstelle, welche Zweiganstalten der Deutschen Bundesbank bei den Landeszentralbanken sind, oder mittels des vereinfachten Lastschrifteinzuges über die Deutsche Bundesbank selbst abgewickelt werden<sup>31</sup>.

Nach Lastschrifteinreichung bei der ersten Inkassostelle erteilt diese dem Zahlungsempfänger eine Vorbehaltsgutschrift (Eingang vorbehalten), wie Nr. 9 Abs. 1 AGB-Banken zu entnehmen ist. Diese so erteilte Gutschrift wird erst mit Einlösung der Lastschrift durch die Zahlstelle endgültig, was die Zahlungsdienstleister in der Praxis aber davon nicht abhält den Zahlungsempfänger auch die Verfügung über die E. v.-Gutschrift aus Gründen der Attraktivität des Verfahrens zu gestatten. Im Einzugsermächtigungsverfahren ist diese Entscheidung der ersten Inkassostelle meist ein sehr gewagter Schritt, der gutes Verhältnis zu ihrem Kunden voraussetzt, da hier die Endgültigkeit des Zahlungsvorganges nicht schon mit der oben erwähnten Einlösung eintritt. Die Besonderheit des Einzugsermächtigungsverfahrens, welche auch seine große Akzeptanz in der Bevölkerung erklärt, ist, dass der an minimalen Voraussetzungen geknüpfte „Griff in der Tasche“<sup>32</sup> des Zahlers durch ein Widerspruchsrecht desselben ausbalanciert wird<sup>33</sup>. Dieses Widerspruchsrecht setzt nicht die Angabe von Gründen durch den Zahler voraus, sondern muss von dessen Zahlungsdienstleister dadurch befolgt werden, dass er die auf dem Konto des Zahlers durchgeführte Abbuchung wieder rückgängig macht und die Lastschrift gemäß Abschnitt III LSA im Rahmen einer nun achtwöchigen Frist an die erste Inkassostelle zurückgibt.

Ob die Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Zahler befristet ist und, wenn ja, wie lange diese Frist betragen sollte, war ein Problem, über welches in der Literatur heftig diskutiert wurde, da es mit der rechtlichen Bewertung des Einzugsermächtigungsverfahrens zusammenhing. Aufgrund der neuen Ausgestaltung der zwischen Zahler und Zahlstelle geltenden „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren“ (weiterhin Sonderbedingungen

---

**31** *Ellenberger* in: Bankrechts-Handbuch, § 58, Rn. 142 ff.

**32** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 565 b.

**33** Vgl. *Hartmann* in: *Ellenberger/Nobbe/Findeisen*, SEPA-Lastschrift, Rn. 367.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

EEV genannt)<sup>34</sup> basiert das Widerspruchsrecht des Zahlers auf den §§ 675 x Abs. 2, 4 BGB, welcher eine achtwöchige Frist nach Kontobelastung für dessen Geltendmachung vorsieht. Dadurch soll dem Interesse des Zahlungsempfängers Rechnung getragen werden, der bis zum Zeitpunkt des Ablaufes dieser Fristen noch nicht auf die Endgültigkeit des Zahlungsvorganges vertrauen, also über die ihm erteilte Gutschrift nur mit dem Risiko ihrer Rückgängigmachung im Falle eines Widerspruchs verfügen kann, falls der Zahler sich nicht schon vorher gegenüber der Zahlstelle ausdrücklich mit der Belastung seines Kontos einverstanden gibt (vgl. Nr. 2.5 Abs. 2 Sonderbedingungen EEV).

Diese Ausgestaltung des Einzugsermächtigungsverfahrens, welche dem Zahlungsempfänger den Vorteil gibt, die Zahlung zu initiieren und dafür nichts Weiteres als eine (oftmals formlose) Einzugsermächtigung von dem Zahler zu erhalten, dafür aber längere Zeit auf den Eintritt der Endgültigkeit des Zahlungsvorganges warten muss, eignet sich hervorragend für den Einzug von kleinen Einzelbeträgen im Rahmen von Dauerschulverhältnissen, die als Gegenstand die Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, das Kabelfernsehen, ein Zeitungsabonnement o.Ä. haben, dem sogenannten Masselastschriftverkehr<sup>35</sup>, wobei der Zahler in den meisten Fällen ein Verbraucher ist, dem das Widerspruchsrecht die Angst nimmt, dass sein Konto mit von ihm nicht oder nicht in der Höhe geschuldeten Beträgen belastet wird.

Für das Abbuchungsauftragsverfahren gilt das oben hinsichtlich des Inkasso- und des Interbankenverhältnis für die Ingangsetzung eines Zahlungsvorganges Gesagte entsprechend. Eine andere ist aber die Situation im Deckungsverhältnis, auf welche die Tatsache zurückzuführen ist, dass bei diesem Zahlungsverfahren trotz einiger Kontroversen in der Literatur bezüglich seiner rechtlichen Deutung von Anfang weniger Probleme entstanden sind. Den Hauptgrund hierfür könnte man darin sehen, dass in seinem Fall ein Widerspruch des Zahler nicht vorgesehen wurde (vgl. Abschnitt III Nr. 1 LSA), sondern der „Griff in der Tasche“ des Zahlers nur nach Prüfung des Vorliegens eines Abbuchungsauftrages durch die Zahlstelle erfolgt, der dieser von ihrem Kunden zugunsten eines bestimmten Zahlungsempfängers erteilt wird. Sowohl Zahler, als auch Zahlstelle werden also mit größerem Aufwand belastet. Dieser Aufwand wird aber regelmäßig eher von professionellen Zahlern übernommen, die an einer schnelleren Finalität ihrer Zahlung interessiert sind, so dass sich dieses Verfahren für den geschäftlichen Lastschriftverkehr eignet, wo große Geldsummen im Spiel sind und ein langes Warten der Zahlungsdienstnutzern für diese mit Nachteilen verbunden ist.

## 2. Einzigartigkeit des deutschen Einzugsermächtigungsverfahrens

Ein Pendant zu dem in Deutschland entwickelten und als Form des Lastschriftverfahrens am meisten genutzten Einzugsermächtigungsverfahren gibt es in dem

---

**34** Abgedruckt in: BT-Drucks. 17/8072, S. 15 ff.

**35** *Ellenberger* in: Bankrechts-Handbuch, § 58, Rn. 4f.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

rumänischen Bankrecht nicht. Das dort existierende „debit direct“-Verfahren, welches in seinen Einzelheiten an späterer Stelle behandelt werden soll, weist Gemeinsamkeiten in seiner Abwicklungsweise nur mit dem Abbuchungsauftragsverfahren auf und steht der Einfachheit des Einzugsermächtigungsverfahrens sehr fern. Das für dieses Verfahren essentielle Lastschriftmandat wird von dem Zahler nicht nur dem Zahlungsempfänger, sondern auch der Zahlstelle erteilt und ist an strenge Formerfordernisse gebunden ist. Ein Rechtsvergleich im engeren Sinne des Wortes kann also mangels ähnlicher Zahlungsverfahren im Falle des Einzugsermächtigungsverfahrens nicht durchgeführt werden, sondern es kann nur die Besonderheit des deutschen Einzugsermächtigungsverfahrens hervorgehoben werden. Auf die mit dem Abbuchungsauftragsverfahren bestehenden Parallelen des „debit direct“-Verfahrens soll aber an richtiger Stelle hingewiesen werden.

### 3. Rechtliche Deutung der deutschen Lastschriftverfahren

#### a) Die Einzugsermächtigung

Die Einzugsermächtigung ist von der Lastschriftabrede, also der Vereinbarung der Parteien im Valutaverhältnis über die Nutzung des Lastschriftverfahrens, auseinanderzuhalten. Bei der Einzugsermächtigung handelt es sich um eine Erklärung des Zahlers gegenüber dem Zahlungsempfänger, die auch formlos erteilt werden kann und die üblicherweise wie folgt lautet:

„Ich ermächtige (Wir ermächtigen) ... (Name des Zahlungsempfängers) die von mir (uns) zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem (unserem) Konto (Kontonummer ...; Bankleitzahl ...; Name des Zahlungsdienstleisters ...) einzuziehen.  
... Ort, Datum, Unterschrift(en) des/der Zahler(s)“<sup>36</sup>

Das Vorliegen dieser Erklärung wird durch das Lastschriftabkommen vorausgesetzt (vgl. I. Nr. 1 lit. a LSA), von der ersten Inkassostelle aber nicht näher überprüft. Da das Einzugsermächtigungsverfahren in der Bankpraxis entstanden ist und eine rechtliche Bewertung erst später erfahren hat, wurde der Bezeichnung dieser Erklärung auch keine juristische Bedeutung beigemessen. In dem Versuch die Einzugsermächtigung rechtlich einzuordnen ist deswegen ein heftiger Streit entstanden, welcher vor allem die Literatur sehr viel beschäftigt hat. In den juristischen Beiträgen zum Lastschriftverfahren sind mehrere Theorien entwickelt worden, von denen nur zwei im Mittelpunkt der Diskussion standen und zwar die Ermächtigungs- und die Genehmigungstheorie. Beide sollen hier mit dem Hinweis erläutert werden, dass letztere über Jahrzehnte das Einzugsermächtigungsverfahren geprägt hat und von den Zahlungsdienstleistern in den zwischen dem 1. November 2011 und dem 9. Juli 2012 geltenden Sonderbedingungen EEV (wei-

---

<sup>36</sup> Anlage B.1 Einzugsbedingungen, abgedruckt bei Ellenberger in: Bankrechts-Handbuch, Anh. 2 §§ 56–59.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

terhin als Sonderbedingungen EEV a.F. bezeichnet) bevorzugt, Ersteren aber in der neuesten Ausgestaltung dieser Vertragstexte in einer von ihrer ursprünglichen, etwas abweichenden Form zum Durchbruch verholfen wurde<sup>37</sup>.

### aa) Die Ermächtigungstheorie

Die von *Canaris* entwickelte Ermächtigungstheorie bleibt der Bezeichnung der Einzugsermächtigung treu und deutet diese als eine Ermächtigung i.S.v. § 185 Abs. 1 BGB des Zahlungsempfängers durch den Zahler einen an die Zahlstelle gerichteten Zahlungsauftrag zulasten des Letzten zu erteilen<sup>38</sup>. Dem Zahlungsempfänger wird also eine Zugriffsmöglichkeit direkt auf das Konto des Zahlers eingeräumt. Die Folgen hiervon sind, dass für die Zahlstelle eine Verpflichtung zur Einlösung der Lastschrift entsteht und dass die Abbuchung vom Konto des Zahlers im Verhältnis zu diesem berechtigt erfolgt und an sich endgültig ist<sup>39</sup>. Mit der Erklärung der Widerspruchsmöglichkeit tat sich deswegen die Ermächtigungstheorie schwer. Ausnahmsweise sollte eine Gegenweisung des Zahlers im Falle der Belastung seines Kontos im Einzugsermächtigungsverfahren möglich sein, obwohl die Zahlstelle ihre gegenüber dem Zahler bestehende Einlösungspflicht erfüllt hat<sup>40</sup>. Dieser Gegenweisung sollte aber auch nur noch so lange möglich sein, wie die Rückgabemöglichkeit der Zahlstelle an die erste Inkassostelle laut LSA besteht, also sechs Wochen. Von einer Reflexwirkung des LSA auf das Deckungsverhältnis war die Rede<sup>41</sup>. Das hatte aber unvermeidlich zur Folge, dass das LSA entgegen seinen Bestimmungen Auswirkungen auf andere Rechtsverhältnisse als das Interbankenverhältnis gehabt hätte, was nicht zutreffend sein kann<sup>42</sup>. Auf der Suche nach einer dogmatisch „saubereren“ Lösung entstand somit die von *Hadding* entwickelte Genehmigungstheorie.

### bb) Die Genehmigungstheorie

Die Genehmigungstheorie misst der sog. Einzugsermächtigung keine weitere rechtliche Bedeutung zu, als dass es sich dabei um eine vom Zahler dem Zahlungsempfänger erteilte Gestattung handelt das von den Zahlungsdienstleistern angebotene Einzugsermächtigungsverfahren zu nutzen<sup>43</sup>. Der Bezeichnung als Ermächtigung stehe also juristisch keine Bedeutung zu. Da die Lastschrift als „rückläufige Überweisung“<sup>44</sup> bezeichnet wird, hat *Hadding* parallel zur „Ketten-

**37** Vgl. *Hadding*, ZBB 2012, 149, 154.

**38** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 532.

**39** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 532.

**40** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 560; Fallscheer-Schlegel, S. 26f.; Sandberger JZ 1977, 285, 287.

**41** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 560.

**42** BGH WM 2010, 1546, Tz. 38; van Gelder in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 29.

**43** BGH WM 1989, 520, Tz. 16; *Hadding* in: FS für Bärmann, S. 375, 388ff.; van Gelder in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 33 f.

**44** BGHZ 69, 82, Tz. 8.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

überweisung“ das Lastschriftverfahren als eine „Kettenbelastung“ interpretiert<sup>45</sup>. Der Zahlungsempfänger reicht der ersten Inkassostelle eine Lastschrift ein, für die im Valutaverhältnis eine sog. Einzugsermächtigung seitens des Zahlers vorliegen müsste, und erteilt dieser hiermit die Weisung die Lastschrift der Zahlstelle weiterzuleiten. Aufgrund des zwischen den Zahlungsdienstleistern bestehende Giroverhältnisses, welches im Wege des LSA geregelt wird, erteilt die erste Inkassostelle durch das Weiterleiten der Lastschrift der Zahlstelle ein Weisung im eigenen Namen diese einzulösen, so dass Letztere nur gegenüber Ersteren zur Einlösung verpflichtet ist. Die Einlösung der Lastschrift geschieht durch Belastung des Kontos des Zahlers. Da der Zahler weder dem Zahlungsempfänger, noch der Zahlstelle gestattet hat auf sein Konto zuzugreifen, eine Autorisierung des Zahlungsvorganges i.S.d. § 675j Abs. 1 BGB also nicht stattgefunden hat, sondern nur gegenüber Ersterem mit der Verwendung des Einzugsermächtigungsverfahrens einverstanden war, geschieht die Kontobelastung unberechtigt<sup>46</sup>.

Laut § 675j Abs. 1 S. 1 BGB ist unter Autorisierung die Erteilung der Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung des Zahlungsvorganges zu verstehen. Weiterhin wird im § 675j Abs. 1 S. 2 erläutert, dass die Zustimmung sowohl als Einwilligung zuvor, als auch als Genehmigung nachträglich erteilt werden kann. Damit wird im Gesetz von den Begriffen der §§ 183 f. BGB Gebrauch gemacht<sup>47</sup>. Allerdings ist gemäß § 182 Abs. 1 BGB die Zustimmung, mit ihren Unterfällen der Einwilligung und Genehmigung, nur zu Rechtsgeschäften möglich. Ein Zahlungsvorgang, welcher in § 675f Abs. 3 S. 1 BGB als jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrages, unabhängig von der zwischen Zahler und Zahlungsempfänger zugrunde liegenden Rechtsbeziehung definiert wird, fällt nicht darunter. Die systematische Auslegung dieser Begriffe des § 675j Abs. 1 BGB in Bezug auf die §§ 182ff. BGB kann also nicht zu sachgerechten Ergebnissen führen. Die Vorschriften müssen aber in Bezug auf das Recht der Geschäftsbesorgung ausgelegt werden<sup>48</sup>. Das Geschäftsbesorgungsrecht (wie auch der durch den Zahlungsdienststrahmenvertrag ersetzte Girovertrag), gibt dem Auftraggeber wie den §§ 675 Abs. 1, 665 BGB zu entnehmen ist, ein Weisungsrecht gegenüber dem Beauftragten<sup>49</sup>. Durch die Weisung, die rechtlich als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung zu qualifizieren ist, konkretisiert der Auftraggeber in einem bestimmten Fall die durch den Vertrag nur gattungsmäßig bestimmten Geschäftsbesorgungen<sup>50</sup>. Bei der Autorisierung im Wege der Einwilligung i.S.d. § 675j Abs. 1 S. 2 BGB kann es sich nur um eine solche Weisung handeln, durch welche für einen einzelnen Zahlungsvorgang der Zahlungs-

---

**45** *van Gelder* in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 43.

**46** *Schwintowski*, Bankrecht, § 7, Rn. 243; Werner, BKR 2012, 221, 222.

**47** *Schwintowski*, Bankrecht, § 7, Rn. 117.

**48** *Schwintowski*, Bankrecht, § 7, Rn. 19, 35.

**49** Vgl. *van Gelder*, WM 2001, SB 7, S. 3.

**50** Palandt/*Sprau*, § 665, Rn. 2.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

dienstrahlenvertrag konkretisiert wird<sup>51</sup>. Dagegen ist die Genehmigung i.S.v. § 675j Abs. 1 S. 2 BGB als eine geschäftsbesorgungsrechtliche Genehmigung i.S.d. § 684 S. 2 BGB zu verstehen, durch welche ein zuvor im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag durch die Zahlstelle ausgeführter Zahlungsvorgang zu einer berechtigten Geschäftsführung wird<sup>52</sup>. Die nachträgliche Zustimmung ebenfalls als Weisung zu deuten<sup>53</sup> würde der Natur der Weisung zuwiderlaufen, die ja nur im Voraus und nicht nach abgeschlossenem Vorgang erteilt werden kann<sup>54</sup>.

Die Zahlstelle handelt also im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag, die gemäß §§ 684 S. 2, 185 Abs. 2 S. 1 BGB noch genehmigt werden muss, damit zu ihren Gunsten ein Anspruch gemäß §§ 684 S. 2, 683 S. 1, 670 BGB auf Ersatz der ihr durch die Einlösung der Lastschrift entstandenen Aufwendungen entsteht.

Ein wesentlicher Vorteil dieser Theorie war vor Inkrafttreten des neuen Rechts, wie bereits angedeutet, die dogmatisch makellose Erklärung der Widerspruchsmöglichkeit<sup>55</sup>. Der Widerspruch des Zahlers sei nämlich nichts Weiteres als eine Verweigerung der Genehmigung der Kontobelastung<sup>56</sup>. Im Rahmen der neuen Rechtslage hatte sich dabei auch nichts geändert, da das durch die Genehmigungstheorie erklärte Einzugsermächtigungsverfahren ein nicht autorisierter Zahlungsvorgang ist, welcher nicht unter dem Anwendungsbereich des Erstattungsanspruches nach § 675x BGB fällt, sondern im Falle der Verweigerung einer nach § 675j Abs. 1 BGB auch nachträglich möglichen Autorisierung eine Haftung der Zahlstelle gemäß § 675 u auslöst<sup>57</sup>.

Die Rechtsprechung hat die Genehmigungstheorie als Grundlage ihrer Entscheidungen zum Lastschriftverfahren am Anfang ohne sie explizit zu nennen<sup>58</sup> und später ausdrücklich<sup>59</sup> befürwortet. Im seiner ersten Entscheidung zum Lastschriftverfahren vom 28. Februar 1977<sup>60</sup> erklärt der BGH das Einzugsermächtigungsverfahren mithilfe einer Parallele zur Überweisung. Der Zahler soll im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens nicht schlechter gestellt werden, als wenn er sich der Überweisung bedient hätte. Das Gericht führt das Handeln der Zahlstelle folglich exklusiv auf eine Weisung der ersten Inkassostelle (oder einer dazwischengeschalteten Stelle) zurück, welche im Rahmen des zwischen den beiden Instituten bestehenden Giroverhältnisses erteilt wird, und räumt dem Zahlungsempfänger keinen Anspruch gegen die Zahlstelle aus die ihm vom Zahler erteilten

---

**51** Grundmann in WM 2009, 1109, 1114; Hadding in: FS für Hüffer, S. 273, 278; Schwintowski, Bankrecht, § 7, Rn. 37, 117; a.A. Casper in: MüKo BGB, § 675j, Rn. 6, der die Autorisierung lediglich als rechtsgeschäftsähnliche Handlung qualifiziert.

**52** Hadding in: FS für Hüffer, S. 273, 278.

**53** So Grundmann in WM 2009, 1157, 1158.

**54** Hadding in: FS für Hüffer, S. 273, 278.

**55** Vgl. Wiechers, WM 2011, 145, 148.

**56** Hadding in: FS für Bärman, S. 375, 390.

**57** Casper in: MüKo BGB, § 675f, Rn. 91.

**58** BGHZ 69, 82; 69, 186; 74, 300; 74, 309; 95, 103; BGH WM 1985, 82; BGHZ 95, 103; 101, 153.

**59** Erstmals BGH WM 1989, 520, 521; BGHZ 144, 349, 353f.; 161, 49, 53; 162, 294, 302f.; 167, 171, Tz. 11 f.; 174, 84, Tz. 12; 177, 69, Tz. 15; BGH, WM 2009, 1073, Tz. 9.

**60** BGHZ 69, 82, Tz. 8.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

Einzugsermächtigung ein. Dieses Urteil bedeutete eine klare Entscheidung für die Genehmigungstheorie und eine Absage gegenüber anderen Deutungsversuchen aus der Literatur<sup>61</sup>. Bedenken gegen diese Interpretation des Urteils<sup>62</sup> wegen der nicht expliziten Festlegung des Gerichtes für eine der Theorien und dessen Berufung auf eine allgemeine Meinung<sup>63</sup>, sind nicht verständlich, jedenfalls aber nach dem Urteil des BGH vom 14. Februar 1989<sup>64</sup> nicht mehr relevant. Hier hat das Gericht klar darauf hingewiesen, dass der Zahlungsempfänger weder aufgrund einer Ermächtigung, noch einer Vollmacht des Zahlers die Lastschrift einreicht und die Zahlstelle nur aufgrund der Genehmigung nach § 684 S. 2 BGB des Zahlers einen Aufwendungsersatzanspruch gegen diesen geltend machen kann. Von dieser Entscheidung zugunsten der Genehmigungstheorie ist der BGH auch in seiner Entscheidung vom 20. Juli 2010<sup>65</sup> entgegen den Erwartungen einiger Stimmen aus der Literatur<sup>66</sup> nicht abgewichen, sondern hat nur darauf hingewiesen, dass es der Kreditwirtschaft freistehe nach dem Vorbild der SEPA-Lastschrift, also in der von der Ermächtigungstheorie vorgegebenen Richtung, ein anderes Verfahren als die Einzugsermächtigungslastschrift zu entwickeln, um den Unzulänglichkeiten der letzten entgegenzuwirken. Das bedeutete also, dass die Einzugsermächtigungslastschrift in der bis zum 9. Juli 2012 gültigen Form nur aufgrund der Genehmigungstheorie gedeutet werden konnte.

Das war auch deswegen der Fall, weil in den Sonderbedingungen EEV a.F., welche zwischen dem 1. November 2009 und dem 9. Juli 2012 das Rechtsverhältnis zwischen Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister gestaltet haben, die Entscheidung zugunsten der Genehmigungstheorie eindeutig fiel. In Nr. 2.1.1 Absatz 2 der Bedingungen hieß es: „Der Kunde autorisiert die Zahlung nachträglich durch Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto. Der Kunde kann der Belastungsbuchung aus einer Einzugsermächtigungslastschrift widersprechen, bis er sie genehmigt hat.“ Zusätzlich dazu stand es in Nr. 2.4 Absatz 1 der Bedingungen geschrieben: „Die Autorisierung der Zahlung durch den Kunden erfolgt nachträglich über die Genehmigung der entsprechenden Lastschriftbelastungsbuchung auf seinem Konto.“ Die nach Inkrafttreten dieser Bedingungen in der Literatur vertretene Meinung<sup>67</sup> wonach Anwendung der Ermächtigungstheorie trotz dem oben wiedergegebenen Wortlaut weiterhin möglich gewesen wäre, konnten deswegen nicht mehr überzeugen<sup>68</sup>.

Die Entscheidung zugunsten der Genehmigungstheorie geschah aber nicht nur seitens der Rechtsprechung und der Zahlungsdienstleister, sondern stand auch der

---

**61** *Bundschuh* in: FS für Stimpel, S. 1044 ff.; *Hadding/Häuser* in: MüKo zum HGB, Zahlungsverf., C 21; *van Gelder* in: Bankrechts-Handbuch § 57, Rn. 38 ff.

**62** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 535, Fn. 9; ders., WM 1980, 361, Fn. 53.

**63** BGHZ 69, 82, Tz. 8.

**64** BGH WM 1989, 520.

**65** BGH WM 2010, 1546.

**66** *Strube* in: Handbuch des Fachanwaltes, 3. Kapitel, B. Lastschrift, Rn. 62.

**67** *Einsle*, AcP 209 (2009), 719.

**68** *Omlor* in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 107.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

Konzeption des neuen Zahlungsdienstrechts sowohl auf europäischer Ebene, als auch bei der Umsetzung in nationales Recht durch den deutschen Bundestag zu Grunde. So wie der Begründung des damaligen Gesetzesentwurfs entnommen werden kann<sup>69</sup>, war im ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission für die Zahlungsdienstrichtlinie vorgesehen, dass die Autorisierung eines Zahlungsvorganges ausdrücklich zu erfolgen habe. Auf dieses Erfordernis wurde aber im späteren Verlauf des Verfahrens verzichtet, um nicht eine Absage an die Zahlungsverfahren zu erteilen, wo dies nicht geschah. Damit war vor allem an das deutsche Einzugsermächtigungsverfahren gedacht, wo „die Zustimmung des Zahlers zum Zahlungsvorgang regelmäßig erst im Nachhinein gegenüber seinem Zahlungsdienstleister“<sup>70</sup> erfolgte. Die Zustimmung im Nachhinein ist eine Genehmigung i.S.v. § 184 Abs. 1 BGB, so dass sowohl der europäische Gesetzgeber bei Änderung des ursprünglichen Vorschlages, als auch der deutsche Gesetzgeber bei Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie in nationales Recht die Deutung des Einzugsermächtigungsverfahrens durch die Genehmigungstheorie vor Augen hatten<sup>71</sup>.

### b) Rechtslage nach dem 9. Juli 2012

Das bedeutete aber nicht, dass die Beibehaltung des Einzugsermächtigungsverfahrens, so wie es durch die Genehmigungstheorie ausgestaltet wurde, zwingend erforderlich war. Das Gegenteil war der Fall und zwar hat der BGH der Kreditwirtschaft, wie oben gezeigt, nahe gelegt durch die Änderung der im Deckungsverhältnis vereinbarten Bedingungen eine Änderung dieses Zahlungsverfahrens herbeizuführen<sup>72</sup>. Diese neue Ausgestaltung des Einzugsermächtigungsverfahrens sollte, wie der XI. Zivilsenat eindeutig zum Ausdruck bringt, zugunsten eines vorautorisierten Zahlungsverfahrens, also zugunsten der vom Gericht jahrzehntelange abgelehnten Ermächtigungstheorie durchgeführt werden.

Nach der heutigen Rechtslage werde die Deutung dieses Lastschriftverfahrens durch die Ermächtigungstheorie mit dogmatisch haltbaren Argumenten möglich. Die Kontraargumente seien zum Teil obsolet geworden und die größte Schwäche der Ermächtigungstheorie, welche zugleich das stärkste Argument gegen sie war, mit dem § 675 x BGB zu überwinden<sup>73</sup>.

Diese Norm wäre auf das Einzugsermächtigungsverfahren im Falle seiner Interpretation durch die Ermächtigungstheorie anwendbar. Gemäß § 675 x Abs. 1 BGB beschränkt sich deren Anwendbarkeit nur auf vom oder über dem Zahlungsempfänger autorisierte Zahlungsvorgänge. Eine Autorisierung liegt durch die Erteilung eines Zahlungsauftrages vor Ausführung des Zahlungsvorganges unproblematisch vor.

---

**69** BT-Drucks. 16/11643, S. 105 f.; vgl. *Omlor* in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 107.

**70** BT-Drucks. 16/11643, S. 106.

**71** *Schwintowski*, Bankrecht, § 7, Rn. 118.

**72** BGH WM 2010, 1546, Tz. 37 ff.

**73** BGH WM 2010, 1546, Tz. 39.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

matisch vor. Die Auslösung des Zahlungsvorganges über oder von dem Zahlungsempfänger, wie der § 675x Abs. 1 S. 1 BGB sie voraussetzt, ist im Falle vorab autorisierter Zahlungsvorgänge so zu verstehen, dass dieser einen Zahlungsauftrag des Zahlers als Bote (§ 120 BGB) an die Zahlstelle weiterleitet oder, dass dieser zur Erteilung einer solchen Auftrages selbst befugt, wobei die zweitgenannte Situation genau die von der Ermächtigungstheorie beschriebene ist<sup>74</sup>. Dort wird nämlich der Zahlungsempfänger zur Erteilung einer Weisung an die Zahlstelle über die erste Inkassostelle gemäß § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt.

Der § 675x BGB sieht einen auf acht Wochen nach der Kontobelastung befristeter Erstattungsanspruch des Zahlers gegen die Zahlstelle vor, welcher gemäß § 675x Abs. 2 BGB im Falle der Lastschrift nach entsprechender Vereinbarung der Parteien nicht an die Angabe von Gründen geknüpft sei, so dass nicht mehr auf die unzulässige Konstruktion einer Auswirkung des LSA im Deckungsverhältnis rekurriert werden muss.

Ebenfalls nicht mehr relevant ist das gegen die Ermächtigungstheorie verwendete Argument die Ermächtigung des Zahlungsempfängers laufe auf eine unzulässige Verpflichtungsermächtigung hinaus. Dieser Vorwand hatte im Kontext der früheren Rechtslage durchaus seine Berechtigung. Der Zahlungsempfänger wird durch diese Theorie dazu ermächtigt im eigenen Namen eine Weisung an die Zahlstelle zu erteilen das Konto des Zahlers zu belasten, diesen also zu einer Vorschusszahlung gemäß § 669 BGB bzw. einem Aufwendungsersatz nach § 670 BGB zu verpflichten. Diese so entstandenen Verpflichtungen können auch nicht als bloße „gesetzliche Nebenfolgen“<sup>75</sup> der Erteilung des Zahlungsauftrages durch den Zahlungsempfänger eingeordnet werden, um die Folge einer unzulässigen Verpflichtungsermächtigung zu verhindern, weil nicht verstanden werden könne, wie zwischen unmittelbaren und mittelbaren Folgen zu unterscheiden sei und es sich dabei um Verpflichtungen handele, welche aus dem Girovertrag zwischen dem Zahler und der Zahlstelle resultieren und die die Eigenschaft als vertragliche Pflichten auch nicht dadurch verlieren, dass sie im Gesetz aufgeführt werden<sup>76</sup>. Nach dem neuen Zahlungsdienstrecht (vgl. §§ 675 p Abs. 1 S. 1, 675x Abs. 1 BGB) ist aber – wie oben gezeigt – eine Erteilung des Zahlungsauftrages, bei entsprechender Befugnis, auch durch den Zahlungsempfänger möglich, was eine gesetzliche Ausnahme von der sonst unzulässigen Verpflichtungsermächtigung bedeute<sup>77</sup>.

Auf dieser neuen Grundlage hat die Kreditwirtschaft die Entscheidung getroffen, von der bisherigen Deutung des Einzugsermächtigungsverfahrens Abschied zu nehmen und durch Änderung der Sonderbedingungen EEV, des zwischen den Zahlungsdienstleistern bestehenden LSA und der im Inkassoverhältnis vereinbarten Bedingungen für den Lastschrifteinzug (weiterhin Einzugsbedingungen ge-

---

<sup>74</sup> Vgl. *Schwintowski*, Bankrecht, § 7, Rn. 160.

<sup>75</sup> *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 532.

<sup>76</sup> *van Gelder* in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 27.

<sup>77</sup> BGH WM 2010, 1546, Tz. 39; in diese Richtung auch *Einsle*, AcP 209, 719, 745.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

nannt)<sup>78</sup> dieses Zahlungsverfahren zu einem vorautorisierten zu gestalten. Wie Auskünfte seitens der Kreditwirtschaft bestätigen<sup>79</sup>, wurde dieser Schritt auch nur deswegen gewagt, weil der BGH in seinem Urteil vom 20. Juli 2010 die zusätzliche Versicherung ausgesprochen hat, dass eine in Richtung der Ermächtigungstheorie gehende Änderung der von den Zahlungsdienstleistern im Deckungsverhältnis verwendeten Vertragswerke einer Inhaltskontrolle i. S. der §§ 307 ff. BGB standhalten würde<sup>80</sup>.

Die Einzugsermächtigung hat also aufgrund von Nr. 2.2.1 Abs. 1 Sonderbedingungen EEV eine doppelte rechtliche Bedeutung und zwar: einerseits Ermächtigung des Zahlungsempfänger zum Lastschrifteinzug und andererseits Weisung des Zahlers an die Zahlstelle die von diesem eingereichten Lastschriften einzulösen. Damit wurde ein der Ermächtigungstheorie innewohnender und von Stimmen in der Literatur<sup>81</sup> geforderter Aspekt bewirkt und zwar: eine einheitliche rechtliche Deutung der zwar deutschen Lastschriftverfahren. So heißt es nämlich in der Nr. 2.1.1 Abs. 2 Sonderbedingungen AAV<sup>82</sup> genannt, dass der Zahler für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift einerseits den Zahlungsempfänger zum Lastschrifteinzug ermächtigen und andererseits die Zahlstelle zur Kontobelastung und Übermittlung des Lastschriftbetrags an die erste Inkassostelle (also zur Lastschrifteinlösung) unmittelbar anweisen muss. Damit wird deutlich, dass im Rahmen beider Verfahren, vom Zahler letztendlich dieselben zwei Erklärungen abgegeben, mit dem Unterschied, dass sie im Einzugsermächtigungsverfahren in der dem Zahlungsempfänger erteilten Einzugsermächtigung kumuliert und im Abbuchungsauftragsverfahren separat erteilt werden.

Deswegen soll hier erstens die rechtliche Deutung des Abbuchungsauftragsverfahrens dargestellt werden, welche durch die neuen Vertragsbedingungen der Zahlungsinstitute weder in ihrer Fassung von 2009, noch der von 2012 eine Änderung erfahren hat und somit als Grundlage zur neuen juristischen Interpretation des Einzugsermächtigungsverfahrens, welche zwar die Ermächtigungstheorie als Ausgangspunkt hat<sup>83</sup>, mit deren Deutung aber nicht völlig übereinstimmt, dienen kann.

### aa) Rechtliche Deutung des Abbuchungsauftragsverfahrens

Weil der Abbuchungsauftrag im Abschnitt I Nr. 1 lit. b) LSA schlicht als „eines der Zahlstelle von dem Zahlungspflichtigen zugunsten des Zahlungsempfängers erteilten schriftlichen Auftrages“ definiert wird, war auch hier von Anfang streitig wie er juristisch zu interpretieren sei. Dazu gab es im Wesentlichen zwei Erklärungsversu-

---

**78** Abgedruckt in BT-Drucks. 17/8072, S. 61 ff.

**79** Vgl. BT-Drucks. 17/8072, S. 7 f., S. 78 f.

**80** BGH WM 2010, 1546, Tz. 37.

**81** Zschoche, S. 69.

**82** Abgedruckt bei *Ellenberger* in: Bankrechts-Handbuch, Anhang 2, §§ 56–59.

**83** Vgl. *Casper* in: MüKo BGB, § 675 f., Rn. 89.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

che, von denen sich schließlich einer in der Rechtsprechung durchgesetzt hat<sup>84</sup>. Den zwei Deutungen des Abbuchungsauftragsverfahrens liegen verschiedene Ansätze zugrunde. Die ebenfalls von *Canaris* entwickelte Ermächtigungstheorie<sup>85</sup> versucht die zwei Verfahrensarten der Lastschrift, wie es schon die Namensidentität der Lehre zeigt und oben angedeutet wurde, einheitlich zu interpretieren, wobei die sog. Generalweisungstheorie, welche wie die Genehmigungstheorie auch von *Hadding* stammt<sup>86</sup>, die zwei Zahlungsverfahren separat behandelt.

*Canaris* zufolge, handelt es sich also bei der Abbuchungsauftragslastschrift um eine externe Ermächtigung oder Vollmacht (wenn man die sog. Vollmachtstheorie vertritt<sup>87</sup>), wohingegen beim Einzugsermächtigungsverfahren eine interne Ermächtigung (bzw. Vollmacht) anzunehmen sei. Diese Ansicht findet ihre Stütze in denen die Vollmacht und die Zustimmung betreffenden §§ 167 Abs. 1, 182 Abs. 1 BGB. Der Zahler ermächtigt (bzw. bevollmächtigt) also durch den Abbuchungsauftrag ebenfalls den Zahlungsempfänger zum Einreichen von Lastschriften zulasten seines Kontos, nur nicht ihm, sondern der Zahlstelle gegenüber. Die Ermächtigungstheorie führt also dazu, dass eine Berechtigung der Zahlstelle zur Vornahme einer Kontoabbuchung nur dann gegeben sein kann, wenn der Zahlungsempfänger auch im Rahmen der ihm erteilten Ermächtigung handelt.

Dagegen deutet *Hadding* den Abbuchungsauftrag als eine Generalweisung des Zahlers an die Zahlstelle i. S. v. §§ 675, 665 BGB alle von einem bestimmten Zahlungsempfänger stammenden Lastschriften einzulösen, wobei der Abbuchungsauftrag für jede Lastschrift auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt werden kann<sup>88</sup>. Die unmittelbare Folge hiervon ist, dass die Zahlstelle bei Vorlage eines Abbuchungsauftrages zugunsten eines Zahlungsempfängers das Konto ihres Kunden immer dann berechtigt belastet, wenn eine Lastschrift von diesem eingereicht wurde, unabhängig davon ob dem Gläubiger der eingezogene Geldbetrag nach dem Valutaverhältnis auch bzw. in der geltend gemachten Höhe zustand. Diese Theorie benachteiligt folglich den Zahler, der mangels einer Widerspruchsmöglichkeit im Deckungsverhältnis, bei missbräuchlichem Verhalten des Zahlungsempfängers im Deckungsverhältnis nach Lastschrifteinlösung keine Möglichkeit hat die Kontobelastung rückgängig zu machen, sondern exklusiv auf eine Erstattung des zu Unrecht eingezogenen Betrages im Valutaverhältnis angewiesen ist<sup>89</sup>.

Wie *Canaris* zu Recht der Generalweisungstheorie vorhält<sup>90</sup>, klärt diese nicht in hinreichendem Maße die rechtliche Situation des Zahlungsempfängers. Diesem kommt in der Abwicklung des Zahlungsvorganges aber eine sehr wichtige Rolle zu, da er allein über dem Zeitpunkt des Lastschrifteinreichens und über die Höhe des einzuziehenden Betrages entscheidet. Durch sein Verhalten konkretisiert er

**84** BGHZ 69, 82, Tz. 8; 72, 343, Tz. 10; BGH WM 1986, 784, Tz. 16.

**85** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 531 ff.

**86** *Hadding*, FS für Bärmann, S. 375, 382 f.

**87** So z. B. *Fallscheer-Schlegel*, S. 29 f.; Sandberger JZ 1977, 285, 286.

**88** *van Gelder* in Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 58.

**89** *van Gelder* in Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 64; *Hadding* in FS für Bärmann, S. 383 f.

**90** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 534.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

also die im Deckungsverhältnis nur generell erteilte Weisung des Zahlers. *Hadding*<sup>91</sup> meint aber, dass es für dieses Konkretisieren nicht einer besonderen Befugnis des Zahlungsempfängers nötig sei, so wie sie von *Canaris* gefordert wird. Vielmehr sei das Handeln des Gläubigers nur eine, nach dem Willen des Zahlers notwendige Voraussetzung für das Tätigwerden der Zahlstelle. Wie aber diese Voraussetzung rechtlich zu qualifizieren ist, wird nicht näher erläutert. *Canaris* hat sie als eine aufschiebende Bedingung für das Wirksamwerden der Generalweisung gedeutet, wodurch aber nach seiner Meinung „zum einen die Rechtsstellung des Lastschriftgläubigers nicht sachgerecht umschrieben und zum anderen der Vorgang nicht bruchlos in die Systematik des geltenden Rechts eingeordnet wird“<sup>92</sup>. Dem tritt aber *van Gelder*<sup>93</sup> entgegen, indem er das Handeln des Zahlungsempfängers nicht als eine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Generalweisung, sondern als eine „schlichte tatsächlich Voraussetzung“ für das Tätigwerden der Zahlstelle ansieht. Die Generalweisung sei an sich schon mit ihrer Erteilung wirksam und begründe auch somit eine allgemeine Einlösungsverpflichtung der Zahlstelle gegenüber ihrem Kunden.

Beide Deutungsversuche sind aber mit gewissen Mängeln behaftet. Sieht man in der von *Hadding* erwähnten Voraussetzung eine Bedingung zur Wirksamwerden der Generalweisung, dann wird es unmöglich die Rechtsnatur einer solchen bei mehreren, aufeinanderfolgenden Lastschrifteinreichungen durch denselben Zahlungsempfänger zu bestimmen, weil die Generalweisung nicht mit jedem Einleiten eines neuen Zahlungsvorganges, erneut wirksam werden kann<sup>94</sup>. Folgt man der Ansicht von *van Gelder*<sup>95</sup>, welche dem von *Hadding* Gesagtem am nächsten kommt, dann wird deutlich die geforderte reine Tatsächlichkeit dieser Voraussetzung mit dem gleichzeitigen Konkretisieren der „gattungsmäßigen Verpflichtung“ durch den Zahlungsempfänger bei allem Bemühen nicht in Einklang gebracht werden kann, so dass die Annahme einer Konkretisierungsbefugnis des Gläubigers nicht zu vermeiden ist. Der Aussage von *van Gelder*, dass es „einer irgendwie gearteten Rechtsmacht, eine Einlösungsverpflichtung der Zahlstelle entstehen zu lassen“ nicht bedarf, kann deswegen nicht gefolgt werden, weil eine Einlösungsverpflichtung der Zahlstelle zwar durch die Generalweisung allgemein gegeben ist, die konkrete Verpflichtung, nach Erhalt einer vom Zahlungsempfänger ausgestellten Lastschrift diese einzulösen, ist aber nur nach dieser Gläubigerhandlung denkbar. Fordert man eine Konkretisierungsbefugnis des Zahlungsempfängers, dann läuft dies, wie *Canaris* zutreffend meint, auf die Annahme einer Ermächtigung desselben hinaus. Dies bedeutet also im Rahmen der Generalweisierungstheorie zusätzlich zu dem Abbuchungsauftrag im Deckungsverhältnis, eine Ermächtigung durch den Zahler im Valutaverhältnis zur Konkretisierung der Generalweisung anzunehmen.

---

**91** *Hadding*, FS für Bärmann, S. 375, 383.

**92** *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 534.

**93** *van Gelder* in Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 66.

**94** Vgl. *Canaris*, Bankvertragsrecht, Rn. 534.

**95** *van Gelder* in Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 66.

## § 2 Die deutschen Lastschriftverfahren – vor und nach dem 9. Juli 2012

Dass eine solche rechtliche Konstruktion nun auch von *Hadding* selbst befürwortet wird, ist einem von ihm verfassten Beitrag<sup>96</sup>, der sich hauptsächlich mit der SEPA-Lastschrift befasst, zwar nicht unmittelbar, aber trotzdem ziemlich klar zu entnehmen. Wie später im Einzelnen zu erläutern sein wird, kommt dem für die Abwicklung einer SEPA-Lastschrift erforderlichen Mandat, welches von dem Zahler im Valutaverhältnis erteilt wird, eine dreifache Bedeutung zu und zwar: das Einverständnis des Zahlers mit der Zahlung mittels SEPA-Lastschrift, die Autorisierung der Zahlstelle zur Kontobelastung, die über dem Zahlungsempfänger als Erklärungsbote an diese übermittelt wird und die Ermächtigung des Zahlungsempfängers die nur als Generalweisung an die Zahlstelle erteilte Zustimmung des Zahlers beim Lastschrifteinreichen zu konkretisieren. Dabei sagt *Hadding* wörtlich, dass „diese Autorisierung der Lastschrifteinlösung zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen vor ihrer Ausführung (...) im bisherigen deutschen Lastschriftverfahren nur dem im Deckungsverhältnis erteilten Abbuchungsauftrag (...) vergleichbar“<sup>97</sup> sei. Der einzige Unterschied kann folglich nur darin erkannt werden, dass der Abbuchungsauftrag direkt der Zahlstelle erteilt, wobei die im SEPA-Mandat enthaltene Generalweisung den Umweg über den Zahlungsempfänger und die erste Inkassostelle zu folgen hat. In dieser Situation erkennt *Hadding* aber genau, dass im Einzugsermächtigungsverfahren durch die Notwendigkeit der Genehmigung im Deckungsverhältnis der Zahler letztendlich der „Bestimmende“ bleibe, wohingegen im „SEPA-Lastschriftverfahren – ebenso wie im deutschen Abbuchungsauftragsverfahren (!) – auf der Grundlage der Generalweisung des Zahlungspflichtigen an die Zahlstelle (...) die konkretisierende Einzelweisung zur Einlösung einer betragsmäßig festgelegten Lastschrift vom Zahlungsempfänger vorgenommen“ werde, so dass dieser „bei sogenannten Folge-Lastschriften (...) wegen seiner Entschließung über die Höhe sicherlich nicht mehr nur Erklärungsbote“ sei.

Daraus kann also erstens abgeleitet werden, dass im Abbuchungsauftragsverfahren, wie bei der SEPA-Lastschrift, der Zahlungsempfänger, aufgrund seiner bestimmenden Stellung, im Valutaverhältnis zur Konkretisierung der vom Zahler an die Zahlstelle erteilten Generalweisung i. S. v. § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt wird<sup>98</sup>. In diesem Kontext erfolgt also, anders als bis zum 9. Juli 2012 bei den Sonderbedingungen EEV a. F. der Fall, der Gebrauch des Wortes „Ermächtigung“ mit seiner juristischen Bedeutung. Dieser Terminus hat nämlich im Rahmen des Abbuchungsauftragsverfahrens nie eine andere, selbständige Bedeutung erlangt, so wie es aufgrund der Deutung durch die Genehmigungstheorie beim Einzugsermächtigungsverfahren der Fall bisher gewesen ist.

Zweitens ist der Schluss zu ziehen, dass sowohl beim SEPA-Lastschrift-, als auch beim Abbuchungsauftragsverfahren zwei voneinander abhängige, aber trotzdem unterschiedliche Weisungen der Zahlstelle zugehen: auf der einen Seite eine Gene-

---

<sup>96</sup> *Hadding* in FS für Hüffer, S. 273 ff.

<sup>97</sup> *Hadding* in FS für Hüffer, S. 273, 286.

<sup>98</sup> A. A. wohl *Omlor* in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 118 f.

## I. Gemeinsame Aspekte und rechtliche Deutung

ralweisung, welche im Abbuchungsauftragsverfahren unmittelbar von dem Zahler an seinen Zahlungsdienstleister, und auf der anderen Seite eine „konkretisierende Einzelweisung“, welche von dem Zahlungsempfänger im eigenen Namen aufgrund einer Ermächtigung im Valutaverhältnis über die erste Inkassostelle als Erklärungsbotin an die Zahlstelle erteilt wird. Die konkrete Einlösungsverpflichtung kann also, bei sog. Folgelastschriften, nicht schon mit Zugang der Generalweisung bei der Zahlstelle entstehen, so wie *van Gelder* meint<sup>99</sup>, sondern erst, wenn der Zahlungsempfänger aufgrund der ihm vorliegenden Ermächtigung den Lastschrift-einzug betrieben hat.

Das Inkrafttreten des neuen Zahlungsdienstrechts, im Rahmen dessen spezielle Formen der Weisungen existieren, macht eine Präzisierung hinsichtlich des oben Dargestellten erforderlich. So wird der Abbuchungsauftrag in der Literatur unter die Definition des Zahlungsauftrages nach § 675 f Abs. 3 S. 2 BGB subsumiert<sup>100</sup> und nicht bloß als Autorisierungserklärung i. S. v. § 675 j BGB gesehen. Die zweite Variante wird aber sowohl von der Nr. 2.1.1 Sonderbedingungen AAV als auch von der Rechtsnatur der Autorisierung und des Zahlungsauftrages nahe gelegt. So ist erstens in Nr. 2.1.1 Sonderbedingungen AAV nur von einer unmittelbar an die Zahlstelle gerichteten Weisung des Zahlers die Rede. Zweitens kann sich eine Autorisierungserklärung, wie sich aus § 675 j Abs. 2 S. 2 BGB ergibt, sowohl auf einen, als auch auf mehrere Zahlungsvorgänge beziehen. Der Zahlungsauftrag dagegen wird im § 675 f Abs. 3 S. 2 wie folgt definiert: „jeder Auftrag, den ein Zahler seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorganges entweder unmittelbar oder mittelbar über den Zahlungsempfänger erteilt“. Der Zahlungsauftrag kann sich also nur auf die Ausführung eines einzigen Zahlungsvorganges beziehen. Der Abbuchungsauftrag wird aber regelmäßig nicht nur für eine, sondern für mehrere aufeinander folgende nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich zu trennende Zahlungen erteilt, so dass er mit einem Zahlungsauftrag zwangsläufig nicht gleichzusetzen ist.

Die Deutung der im Deckungsverhältnis erteilten Generalweisung als bloße Autorisierung hätte aber gravierende Folgen für das ganze Abbuchungsauftragsverfahren. Die Zustimmung des Zahlers führt gemäß § 675 j Abs. 1 S. 1 BGB lediglich zur Wirksamkeit des Zahlungsvorganges, was im Einzelnen bedeutet, dass die Zahlstelle gegenüber ihrem Kunden berechtigt handelt und somit einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß §§ 675 c, 670 BGB geltend machen kann. Die vom Zahler erteilte Autorisierung lässt aber nicht eine Verpflichtung der Zahlstelle zur Zahlungsausführung entstehen, was sowohl dem Sinn und Zweck des Abbuchungsauftragsverfahrens, als auch seiner bisherigen rechtlichen Deutung zuwiderläuft, wie aus der oben dargestellten Ansicht von *van Gelder* zu schlussfolgern ist<sup>101</sup>. Der Zahler könnte nämlich, trotz Erteilung eines Abbuchungsauftrages, sei-

**99** *van Gelder* in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 66.

**100** *Casper* in: MüKo, § 675 f, Rn. 74; *Frey* in: Ellenberger/Findeisen/Nobbe, § 675 j BGB, Rn. 18; *Omlor* in: Staudinger, Vorbem §§ 675 c–676 c, Rn. 119; Palandt/*Sprau*, § 675 j, Rn. 9; *Werner* in: Kumpel, Rn. 7.436.

**101** *van Gelder* in: Bankrechts-Handbuch, § 57, Rn. 64 ff.